

# 4

2019

## 4. Tätigkeitsbericht

Informationsfreiheit

## Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Die verallgemeinernden Personenbezeichnungen in diesem Bericht gelten aus Gründen der Lesefreundlichkeit der Texte jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## Impressum

- Herausgeber: Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)  
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt  
Telefon: +49 (361) 57-3112900, Telefax: +49 (361) 57-3112904  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: <https://www.tlfdi.de>
- Druck: THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (TLBG)
- Layout Umschlag: Druckerei Wittnebert, Erfurt  
Inh. Ulrich Janzen e. K.  
Internet: [www.wittnebert.de](http://www.wittnebert.de)
- Endverarbeitung: TLBG
- Bildernachweis: TLfDI
- Redaktionsschluss: 31.05.2020

# **4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit**

## **des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019  
Zitervorschlag: 4. TB IFG LfDI Thüringen

Der 4. Tätigkeitsbericht IFG steht im Internet unter  
[https://tlfdi.de/tlfdi/informationsfreiheit/taetigkeitsbe-  
richte-zur-informationsfreiheit/](https://tlfdi.de/tlfdi/informationsfreiheit/taetigkeitsberichte-zur-informationsfreiheit/) zum Abruf bereit.

Erfurt, im Juni 2020

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
<b>Vorwort.....</b>	<b>5</b>
<b>1.   Schwerpunkte im Berichtszeitraum .....</b>	<b>7</b>
<b>2.   Die Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten ..</b>	<b>10</b>
<b>3.   Das Thüringer Transparenzgesetz – ThürTG .....</b>	<b>14</b>
<b>4.   Aus der Dienststelle des TLfDI .....</b>	<b>18</b>
<b>5.   Einzelfälle aus der Tätigkeit des TLfDI .....</b>	<b>21</b>
5.1   Telefonische Erreichbarkeit nach dem ThürIFG.....	21
5.2   Einsicht in den Haushaltsplan nach dem ThürIFG.....	24
5.3   TLfDI setzt Akteneinsicht beim Jugendamt durch.....	26
5.4   TLfDI setzt sich im Tarifstreit durch .....	28
5.5   Zugang zu Katastrophenschutzplänen eines Landkreises ...	31
5.6   Auskunft über gefährliche Orte in Thüringen .....	32
5.7   Kaufvertrag als Beweis für kommunale Machenschaften? ..	33
5.8   Identitätsnachweis für Information über Abonnements von Zeitschriften beim ThürOLG? .....	35
5.9   Zugang zu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Thüringer Landtags.....	36
<b>6.   Gerichtsentscheidungen im Berichtszeitraum .....</b>	<b>39</b>

6.1	Bundesministerium der Verteidigung muss Unterlagen über Uwe Mundlos herausgeben.....	39
6.2	Kein Anspruch auf Informationszugang gegen Generalbundesanwalt in einem Ermittlungsverfahren .....	41
6.3	VG Kassel: Foodwatch hat keinen Auskunftsanspruch gegen Behörde wegen Firma Wilke .....	42
6.4	Verbraucher können Auskunft über lebensmittelrechtliche Kontrollen in Betrieben verlangen .....	43
<b>7.</b>	<b>Entschliefungen und Beschlüsse.....</b>	<b>46</b>
7.1	Transparenz im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse Verpflichtendes Lobbyregister einführen.....	46
7.2	Informationszugang in den Behörden erleichtern durch „Informationsfreiheit by Design“ .....	48
7.3	RESOLUTION ON THE CREATION OF THE ICIC AS A PERMANENT NETWORK AND THE ADOPTION OF THE ICIC CHARTER .....	51
<b>8.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>53</b>
8.1	Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) .....	53
8.2	Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) .....	65
8.3	Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) .....	88
8.4	Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).....	104
8.5	Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) .....	114
8.6	Thüringer Umweltinformationsverwaltungskostenordnung (ThürUIVwKostO).....	125
8.7	Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) – Verlangen des Innen- und Kommunalausschusses um Äußerung gemäß § 112 Abs. 4 GO .....	128

<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>151</b>
-----------------------------------	------------

## Vorwort



Dr. Lutz Hasse

Liebe Freunde der Informationsfreiheit und der Transparenz,

auch in diesem Jahr möchte Ihnen der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) seinen Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit zusammen mit seinem Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der DS-GVO vorlegen.

Das Berichtsjahr 2019 stand beim TLfDI neben der Einzelfallbearbeitung informationsfreiheitsrechtlicher Anliegen primär im Fokus der Verabschiedung des Thüringer Transparenzgesetzes. „Diesem Anfang wohnt kein Zauber inne.“ – Mit diesem abgewandelten Zitat von Hermann Hesse lässt sich der steinige Weg für die Verabschiedung eines Thüringer Transparenzgesetzes treffend beschreiben. Wir erinnern uns: Bereits in seiner 53. Sitzung hatte der Thüringer Landtag am 23. Juni 2016 einen Beschluss (Drucksache 6/2369) gefasst, in dem er die Thüringer Landesregierung dazu aufforderte, ihm „unter Berücksichtigung des Vorschlages des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz für ein Transparenzgesetz vom 8. Februar 2016 [...] einen Entwurf für die Fortentwicklung der Rechtslage in Thüringen hin zu einem Thüringer Transparenzgesetz vorzulegen, welches das bisherige Informationsfreiheitsgesetz ablöst und weiterentwickelt, das Thüringer Umweltinformationsgesetz integriert sowie die Schaffung eines Transparenzregisters zum Inhalt hat.“ Ferner forderte der Landtag die Landesregierung in dem genannten Beschluss auf, ihm den Entwurf bis zum 31. März 2017 vorzulegen.

Diese Zeitvorgabe riss die Landesregierung deutlich, denn den Weg in die parlamentarische Beratung fand der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) (Drucksache 6/6684) erst am 23. Januar 2019 – also mit fast zwei Jahren Verspätung. Und auch die inhaltlichen Vorgaben des Landtags beachtete die Landesregierung nur halbherzig: Weder integrierte der Thüringer-Transparenzgesetz-Entwurf das Thüringer Umweltinformationsgesetz, sondern ließ Letzteres als eigenständiges Gesetz bestehen, noch berücksichtigte die Landesregierung die Ideen des TLfDI aus seinem Vorschlag für ein neues Transparenzgesetz. Denn gerade die Kommunen, deren Informationen für ein aktives und gut funktionierendes Gemeinwesen im Sinne einer demokratischen Meinungsbildung oft elementar sind, sollten nach Auffassung der Landesregierung aus dem Anwendungsbereich des neu zu schaffenden Transparenzportals ausgenommen werden. Das hatte der TLfDI so nicht vorgeschlagen! Auch eine Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Kommunales (Drucksache 6/7661) und ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/7700) merzte die genannten Kritikpunkte am Thüringer-Transparenzgesetz-Entwurf der Landesregierung trotz anderslautender Expertenanhörung nicht aus. Der Thüringer Landtag verabschiedete das Thüringer Transparenzgesetz am 11. September 2019; es trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Was bleibt? Erstens: Der TLfDI ist nunmehr Ombudsstelle auch für Streitfragen aus dem Bereich des Thüringer Umweltinformationsgesetzes. Zweitens: Für Kommunen soll es gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ThürTG ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kommunaler Sicht für die Teilnahme am Transparenzportal geben. Man darf gespannt sein, ob das Projekt dieses Mal schneller vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales „herbeigezaubert“ wird als das Thüringer Transparenzgesetz – träumen im Sinne des richtigen Hermann-Hesse-Zitates wird ja erlaubt sein.

Ihr

Dr. Lutz Hasse  
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

## 1. Schwerpunkte im Berichtszeitraum



© maxsim -business button info icon information sign - fotolia.com

Im Berichtszeitraum hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zwei Beanstandungen ausgesprochen. Bei der einen Beanstandung folgte die öffentliche Stelle der Rechtsauffassung des TLfDI (siehe Kapitel 5.3) und stellte dem Antragsteller die begehrten Informationen am Ende doch noch zur Verfügung. Bei der anderen Beanstandung (siehe Kapitel 5.2) stellte sich die Kommune zur Rechtsauffassung des TLfDI quer. Es bleibt abzuwarten, ob die begehrten Informationen dem Antragsteller nun doch zur Verfügung gestellt werden. Leider fehlt es dem TLfDI an dem gesetzlich nötigen Werkzeug, um auch nach einer Beanstandung seine Rechtsauffassung nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) durchzusetzen.

Es ist festzustellen, dass sich die Bearbeitung von Informationsfreiheitsanträgen über die Internetplattform „FragDenStaat.de“ für einige öffentliche Stellen schwierig gestaltet. In den meisten Fällen kommt es zu unnötigen Identitätsprüfungen oder es erfolgt keine Bearbeitung, da schon bereits die vermeintlich kryptische E-Mail-Adresse des/der Anfragenden die öffentliche Stelle an der Ernsthaftigkeit des Anliegens zweifeln lässt. Der TLfDI ist immer bestrebt, zwischen der antragstellenden Person und der öffentlichen Stelle zu vermitteln, damit die begehrten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Am 11. September 2019 verabschiedete der Thüringer Landtag das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG). Das neue Gesetz löst ab dem 1. Januar 2020 das bisherige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) ab. Mithilfe des ThürTG gelangt man künftig leichter als zuvor an Informationen der informationspflichtigen Stellen des Landes und der Landesregierung. Es muss nur noch dann ein Antrag gestellt werden, wenn für die begehrte Information keine Pflicht zur Veröffentlichung (§ 5 ThürTG) besteht. Denn die Thüringer Ministerien, das Thüringer Landesverwaltungsamt oder andere Behörden müssen eine Vielzahl an amtlichen Informationen proaktiv im Transparenzportal bereitstellen (§§ 6 und 7 ThürTG). Darunter fallen unter anderem Gutachten und Studien, Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1.000,00 Euro, aber auch Umweltinformationen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) und vieles mehr. Der Zugang zum Portal ist kostenlos und erfordert keine Registrierung. Auch Gemeinden, Städte und Landkreise sollen Informationen, die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind, proaktiv veröffentlichen. Für sie besteht jedoch keine Pflicht zur Veröffentlichung im Transparenzportal. Hier besteht noch ein deutliches Entwicklungspotential.

Neu hinzugekommen ist schließlich eine Gebührenobergrenze: Öffentliche Stellen dürften künftig nicht mehr als 500 Euro für den Zugang zu amtlichen Informationen nach dem ThürTG verlangen. Die Regelung wurde an die bestehende Gebührenobergrenze der Kostenverordnung des ThürUIG angepasst. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der TLfDI zukünftig auch für die Vermittlung bei Streitbehafteten Anfragen zu Umweltinformationen nach dem ThürUIG zuständig ist.

Verbessert hat sich gegenüber der alten Regelung auch, dass der TLfDI gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 ThürTG Einsicht in alle Unterlagen und Akten nehmen kann, die im Zusammenhang mit einem Informationsanliegen der Bürgerinnen und Bürger stehen, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dem entgegenstehen. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO besagt, dass, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes – sprich des Freistaats Thüringen – Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, die zuständige oberste

Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern kann.

Resümee des TLfDI nach über sieben Jahren ThürIFG in Thüringen: Der TLfDI bearbeitete vielfältige und umfangreiche Sachverhalte im ThürIFG-Bereich. Auch dem aktuellen Bericht ist zu entnehmen, wie weit sich das Informationsfreiheitsrecht durchgesetzt hat, und in vielen Fällen konnte das ThürIFG im Sinne des Antragstellers wirken. Der TLfDI sieht in dem künftigen ThürTG eine Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsrechts in Thüringen, hofft jedoch auf einige Anpassungen, was die Kontrollbefugnisse des TLfDI angeht.

## 2. Die Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten



© fotomek - Runder Tisch - fotolia.com

**2.1 Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland**  
Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) bildet das Pendant zur Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder und setzt sich für das Recht auf Informationszugang ein. Das Gremium setzt sich aus den Informationsfreiheitsbeauftragten zusammen, die über ein Informationsfreiheitsgesetz bzw. ein Transparenzgesetz verfügen. Derzeit besteht die IFK aus den Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Konferenz tagt einmal jährlich öffentlich unter wechselndem Vorsitz. Dieses Jahr hatte die saarländische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die IFK ausgerichtet. Die Tages-

ordnungen sowie die Protokolle der Konferenz werden proaktiv im Internet veröffentlicht. Auf der Homepage des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) finden Sie diese unter der Rubrik „Informationsfreiheit/Entschlüsselungen der Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten“ oder Sie verwenden nachfolgenden Link: <https://www.tlfdi.de/tlfdi/informationsfreiheit/ifk/konferenz/>.



Im Berichtszeitraum hat die IFK die folgende Entschlüsselung und Position beschlossen:

- Entschlüsselung der 37. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) am 12. Juni 2019 in Saarbrücken: Transparenz im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse – Verpflichtendes Lobbyregister einführen.
- Positionspapier der 37. Konferenz der Informationsbeauftragten in Deutschland (IFK) am 12. Juni 2019 in Saarbrücken: Informationszugang in den Behörden erleichtern durch „Informationsfreiheit by Design“.

Diese finden Sie im Kapitel 7 dieses Berichts sowie auf der Homepage des TLfDI oder Sie verwenden den folgenden Link: <https://www.tlfdi.de/tlfdi/informationsfreiheit/ifk/konferenz/>.



## 2.2 Arbeitskreis der Informationsfreiheit

Der Arbeitskreis Informationsfreiheit (AKIF) ermöglicht seinen Mitgliedern, sich auf Arbeitsebene über die aktuelle Entwicklung auf dem Gebiet der Informationsfreiheit auszutauschen und länderübergreifend fachspezifische Probleme sowie Fragestellungen zu erörtern. Der AKIF bereitet zudem die Sitzungen der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vor. Die Sitzungen des AKIF sind grundsätzlich öffentlich und finden zweimal jährlich unter wechselndem Vorsitz statt. Den Vorsitz hat immer das Land inne, das die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten ausrichtet. Im Berichtszeitraum tagte der AKIF zweimal in Saarbrücken unter der Leitung der saarländischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und

die Informationsfreiheit. Die Protokolle können zudem auf der Homepage der jeweiligen Informationsfreiheitsbeauftragten eingesehen werden. Auf der Homepage des TLfDI finden Sie die Protokolle unter der Rubrik „Informationsfreiheit/Entschließungen der Informationsfreiheitsbeauftragten/Arbeitskreise“ oder Sie verwenden nachfolgenden Link: <https://www.tlfdi.de/tlfdi/informationsfreiheit/ifk/ak/>.



2.3 Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten  
Vom 10. bis zum 13. März 2019 hat die 11. Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (ICIC) in Johannesburg getagt. Gastgeber der 11. ICIC waren die südafrikanische Informationsbehörde und das Zentrum für Menschenrechte der Universität Pretoria. Die ICIC bietet den Informationsfreiheitsbeauftragten, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie Befürwortern der Informationsfreiheit eine Plattform, sich auf internationaler Ebene über den Zugang zu Informationen auszutauschen, diesen zu fördern und das Recht auf Informationszugang zu stärken. Die Teilnehmenden der 11. ICIC brachten in ihrer Entschließung zum Ausdruck, dass es wichtig sei, international zusammenzuarbeiten, Informationen auszutauschen und zwischen den Konferenzen weiterzuarbeiten. Denn jeder habe das Recht auf Meinung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Meinungen ungehindert zu vertreten und Information und Ideen über alle Medien und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben. Um das Recht auf Informationszugang zu fördern und zu schützen, soll die ICIC als ein dauerhaftes Netzwerk etabliert werden und zugleich ein globales Forum sein, dass die Informationsfreiheitsbeauftragten der Mitgliedsländer zusammenbringt. Auf der Konferenz hat die ICIC daher die ICIC-Charta verabschiedet (die ICIC-Charta finden Sie hier: <https://www.informationcommissioners.org/the-icic-johannesburg-charter>). Diese bildet die Grundlage für die Arbeit der ICIC, um als kollektive Stimme unter anderem in internationalen Foren fungieren zu können, um das Recht auf Informationszugang weltweit zu fördern.





Die Entschließung der 11. ICIC finden Sie in Kapitel 7.3 sowie auf der Internetseite der ICIC unter: <https://www.informationcommissioners.org/resolution>.

### 3. Das Thüringer Transparenzgesetz – ThürTG



© Daniel Ernst - Wechselschild ohne Pfeil  
INTRANSPARENT – TRANSPARENT - fotolia.com

In seinem 3. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit hatte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bereits über die erste Beratung für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) des Thüringer Landtags berichtet (siehe [https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/3\\_tatigkeitsbericht\\_des\\_tlfdi\\_zur\\_informationsfreiheit\\_web.pdf](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/3_tatigkeitsbericht_des_tlfdi_zur_informationsfreiheit_web.pdf)). Damals hatte der Thüringer Landtag den Gesetzentwurf für ein ThürTG der Thüringer Landesregierung (Drucksache 6/6684) an den zuständigen Ausschuss für Inneres und Kommunales zur weiteren Beratung abgegeben. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens hatte der TLfDI die Gelegenheit, sich schriftlich (siehe Kapitel 8.7) und mündlich zum geplanten Gesetzesentwurf der Thüringer Landesregierung zu äußern.



Am 11. September 2019 fand schließlich die zweite Beratung des Thüringer Landtags zu dem Gesetzentwurf statt. Bevor es zur endgültigen Abstimmung über das ThürTG kam, wurden die Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschuss (Drucksache 6/7661) sowie der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/7700) angenom-

men. Sowohl die Beschlussempfehlung als auch der Änderungsantrag enthielten wenige Nachbesserungen, und nicht alle Forderungen des TLfDI und anderer Experten zur Schaffung eines anwenderfreundlichen sowie transparenzwürdigen Gesetzes wurden berücksichtigt. So enthielt die Beschlussempfehlung immerhin die Aufnahme einer Gebührenobergrenze. Der TLfDI forderte, diese mit in den Gesetzestext aufzunehmen, damit gewährleistet wird, dass Interessierte nicht aufgrund abschreckender Gebühren von einer Antragstellung absehen. Der Änderungsantrag enthielt eine Erweiterung des Katalogs der veröffentlichungspflichtigen Informationen. Mit aufgenommen in diesen Katalog wurden die nachfolgenden Informationen: Übersichten über Finanzhilfen des Landes, Gutachten und Studien sowie Informationen von öffentlichem Interesse. Insbesondere Gutachten und Studien prägen und beeinflussen Entscheidungen der öffentlichen Stellen. Damit die Allgemeinheit diese nachvollziehen kann, forderte der TLfDI, diese verpflichtend zu veröffentlichen.

Neben der Beschlussempfehlung sowie dem Änderungsantrag nahm der Landtag nach der zweiten parlamentarischen Beratung den Gesetzentwurf für ein ThürTG der Landesregierung am 11. September 2019 an (der parlamentarische Ablauf des ThürTG, inklusive der Plenarprotokolle, ist abrufbar unter: <http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/vorgang/37700>).

Am 1. Januar 2020 trat das ThürTG in Kraft und löste somit das bisherige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) ab, das bisher den Zugang zu den amtlichen Informationen regelte. Wesentlicher Regelungsunterschied zwischen den beiden Gesetzen ist, dass das bisherige ThürIFG hauptsächlich den Informationszugang per Antrag normierte, während das ThürTG die proaktive Veröffentlichung bestimmt. Mit dem neuen Gesetz sollen öffentliche Stellen allgemeine Informationen für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, von sich aus kostenlos im Internet für jedermann zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen des Landes sowie die Landesregierung sind zudem dazu verpflichtet, eine Vielzahl an Informationen im Transparenzportal zu veröffentlichen.



Die Landesregierung richtete hierfür ein barrierefreies, öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das bisherige Zentrale Informationsregister um weitere Informationsangebote erweitert. Das Thüringer Transparenzportal ist abrufbar unter: <http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/ZIRT>.

Eine wesentliche Neuerung ist zudem, dass der TLfDI auch für Umweltinformationen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) eine Ombudsfunktion innehat. Bisher gab es in Thüringen keine Stelle, die die Einhaltung des ThürUIG überwacht hat. Antragsteller nach dem ThürUIG hatten bisher keine Beschwerdestelle, an die sie sich wenden konnten, wenn sie sich in ihren Rechten nach dem ThürUIG verletzt sahen.



Dank der Zuständigkeitserweiterung des TLfDI kann durch sein Wirken eine außergerichtliche Streitschlichtung nun auch für Fälle nach dem ThürUIG erzielt werden. Zudem können sich öffentliche Stellen bei Rechtsunklarheiten hinsichtlich des ThürUIG an den TLfDI wenden.

Kritisch sind jedoch die Kontrollmöglichkeiten des TLfDI zu betrachten. Zwar wurden diese im Vergleich zum ThürIFG etwas erweitert, stellen dennoch ein bundesweites Unikat dar. So sieht das ThürTG vor, dass dem TLfDI keine Einsicht in Unterlagen oder Akten zu gewähren ist, wenn Vorgänge ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Um jedoch eine effektive außergerichtliche Streitschlichtung zu ermöglichen, ist dem TLfDI ein uneingeschränktes Einsichtsrecht zu gewähren, so wie es beispielsweise das Landestransparenzgesetz von Rheinland-Pfalz (LTranspG) im § 19b LTranspG vorsieht. Transparenzpflichtige Stellen sind gegenüber dem rheinland-pfälzischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 19b LTranspG verpflichtet, Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung des LTranspG stehen. Es bleibt zu hoffen, dass dem TLfDI baldig eine effektive Kontrollmöglichkeit eingeräumt wird.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Anwenderunfreundlichkeit des Gesetzes. Anstatt das ThürUIG in das ThürTG zu integrieren, wie es beispielsweise im Landestransparenzgesetz von Rheinland-Pfalz (LTranspG) der Fall ist, gilt das ThürUIG weiterhin separat fort.

Weiteres Manko des neuen ThürTG: Für den Leser schwerlich nachzuvollziehen sind die Regelungen der Veröffentlichungspflicht (§ 5

ThürTG) sowie der Transparenzpflicht (§ 6 ThürTG). Beide Begrifflichkeiten bedeuten auf dem Gebiet der Informationsfreiheit ein und dasselbe. Das ThürTG differenziert jedoch die Pflicht zur Veröffentlichung. Im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Veröffentlichung durch proaktive Informationsbereitstellung die „Veröffentlichungspflicht“: Gemeint ist hier die Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit nach § 5 ThürTG allgemein zugänglich zu machen. Wohingegen die „Transparenzpflicht“ die Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 ThürTG zu erfüllen ist (§ 3 Abs. 2 ThürTG), darstellt. Sinnvoller wäre eine generelle Pflicht zur Veröffentlichung gewesen anstelle einer Trennung, wie gerade aufgezeigt.

Weiteres Defizit: Für öffentliche Stellen, zu denen ein direkter und lokaler Bezug besteht, wie es bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Fall ist, gilt die Transparenzpflicht nicht. Gerade zur lokalen Ebene haben die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde aber einen besonders großen Bezug aufgrund der örtlichen Nähe. Ein Modellprojekt soll zunächst die Rahmenbedingungen klären, inwieweit die Kommunen am Transparenzportal teilnehmen sollen. Wie lange das Projekt andauern soll, lässt sich nicht aus dem Gesetz entnehmen. Das zuständige Ministerium, momentan das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, kann jedoch durch Verwaltungsvorschrift Näheres regeln. Der TLfDI forderte in diesem Zusammenhang ferner, auch die mittelbare Landesverwaltung – insbesondere die Gemeinden und Gemeindeverbände – zur proaktiven Veröffentlichung zu verpflichten, zumal bereits vor Inkrafttreten des ThürTG einzelne Kommunen Informationen im Internet veröffentlichten. Ob dazu eine Verwaltungsvorschrift kommt, die ein Modellprojekt zur Teilnahme Thüringer Kommunen am Transparenzregister regelt, ist derzeit fraglich. Der TLfDI wird darüber in seinem ersten Tätigkeitsbericht zum Transparenzgesetz berichten.

#### 4. Aus der Dienststelle des TLfDI



© tashatuvango -information concept with word on folder – fotolia.com

Auch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) erreichten im Berichtszeitraum Anträge zu bei ihm vorhandenen amtlichen Informationen nach § 5 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG). Einige Fälle sollen an dieser Stelle beispielhaft beschrieben werden:

Zu Beginn des Berichtszeitraums erhielt der TLfDI eine Anfrage zu einer Umfrage des TLfDI an die Kommunen. Der Antragsteller begehrte unter anderem den vom TLfDI versandten Fragebogen und wollte dazu noch weitere Einzelheiten wissen. Der TLfDI stellte dem Antragsteller den begehrten Fragebogen zur Verfügung und beantwortete die weiteren Fragen.

Eine weitere Anfrage erreichte den TLfDI im Berichtszeitraum. Der Antragsteller begehrte Informationen vom TLfDI zum aktuellen Stand der Technik für die Verschlüsselung von E-Mails nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Unternehmen. Insbesondere, ob die Nichtverwendung von Transport Layer Security (TLS) für die Versendung und den Empfang von E-Mails von Unternehmen gegen die DS-GVO verstößt. Der TLfDI antwortete auf die Anfrage wie folgt: Nach Art. 25 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 DS-GVO hat die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach dem Stand der Technik zu erfolgen. So bestimmt Art. 32 Abs. 1 DS-GVO: „Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Ver-

antwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten“.

Nach dem Erwägungsgrund Nummer 83 zu DS-GVO sollte der Verantwortliche zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine datenschutzwidrige Verarbeitung personenbezogener Daten die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie etwa eine Verschlüsselung, treffen. Diese Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Implementierungskosten ein Schutzniveau — auch hinsichtlich der Vertraulichkeit — gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

Die DS-GVO schreibt diesbezüglich kein technisches Verfahren vor, schon gar nicht die Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten Produktes. Aus Sicht des TLfDI sind die jeweils aktuellen Mindeststandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beim Einsatz von TLS umzusetzen beziehungsweise anzuwenden. So hat das BSI mit Datum vom 23. April 2019 die aktuellen Mindeststandards für den Einsatz des TLS-Protokolls aktualisiert und veröffentlicht:

[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Standards/Kriterien/Mindeststandards\\_Bund/TLS-Protokoll/TLS-Protokoll\\_node.html;jsessionid=D225F6F8D80A5D8C020C7769859CF191.1\\_cid369](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Standards/Kriterien/Mindeststandards_Bund/TLS-Protokoll/TLS-Protokoll_node.html;jsessionid=D225F6F8D80A5D8C020C7769859CF191.1_cid369)



Die Nichtverwendung von TLS für die Versendung und den Empfang von E-Mails von Unternehmen, die personenbezogene Daten beinhalten, verstößt gegen die DS-GVO, wenn nicht zusätzliche Verschlüsselungsmaßnahmen, die die Integrität und Vertraulichkeit der Daten gewährleisten, zum Einsatz gekommen sind.

Ungesicherter E-Mail-Verkehr ist auch immer dort ein Verstoß gegen die Grundsätze der Verarbeitung, wo es um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten geht (Art. 9 DS-GVO) oder gegebenenfalls besondere Verschwiegenheitspflichten bestehen (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater usw.).

Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird grundsätzlich für nicht abdingbar gehalten. Betroffene können auch nicht darin einwilligen, dass ihre Daten ohne einen ausreichenden Schutz nach dem Stand der Technik verarbeitet werden. Eine Einwilligung in eine derartige Verarbeitung, das heißt den ungesicherten E-Mail-Versand, kann niemals wirksam erteilt werden.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass das TLS-Protokoll lediglich die Transportverschlüsselung absichert, Mails unter Umständen bei den beteiligten Providern innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der DS-GVO unverschlüsselt gespeichert vorliegen. Deshalb erscheinen zusätzliche Verschlüsselungsmaßnahmen, die die Daten selbst verschlüsseln, geboten. Ansonsten verstößt der Verantwortliche auch gegen Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f) und Art. 32 DS-GVO, was außerdem zu einem Bußgeld gemäß Art. 83 Abs. 5 Buchstabe a) oder b) wegen eines Verstoßes gegen technische und organisatorische Maßnahmen führen kann.

Ein weiterer Antrag wurde an den TLfDI gerichtet. Hier beehrte ein Antragsteller die Korrespondenzen zwischen der Landespolizeidirektion und dem TLfDI. Insbesondere ging es um die Bearbeitung des Sachverhalts des Antragstellers, der sich an den TLfDI gewandt hatte und um Unterstützung bei der Bearbeitung seines Antrags auf Informationszugang bei der Landespolizeidirektion gebeten hatte. Der TLfDI leitete daraufhin gemäß § 6 Abs. 4 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) ein Drittbeteiligungsverfahren ein, da die begehrten Informationen Daten Dritter beinhalteten. So kontaktierte der TLfDI die Landespolizeidirektion und fragte dort nach, ob Gründe dagegensprechen, die begehrten Informationen an den Antragsteller weiterzuleiten. Aus Sicht der Landespolizeidirektion sprach der Weiterleitung der Korrespondenz nichts entgegen und somit wurden dem Antragsteller die begehrten Informationen zur Verfügung gestellt. Personenbezogene Daten wurden in den Korrespondenzen geschwärzt.

Am Ende des Berichtszeitraums erreichte den TLfDI ein Antrag auf Informationszugang, wonach der Antragsteller E-Mail-Adressen aller beim TLfDI gemeldeten Datenschutzbeauftragten und der dazugehörigen Datenverarbeiter beehrte. Da der TLfDI eine Übersicht der gewünschten E-Mail-Adressen nicht führt, hätte der TLfDI unter hohem Aufwand eine Übersicht erstellen müssen. Über die voraussichtlichen Kosten wurde der Antragsteller informiert. Der Antragsteller meldete sich danach nicht mehr beim TLfDI.

## 5. Einzelfälle aus der Tätigkeit des TLFDI



© Spencer- 3D Man Office - fotolia.com

### 5.1 Telefonische Erreichbarkeit nach dem ThürIFG

§ 6 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz regelt Folgendes: „Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.“ Dies ist ein besonderer Schutz privater Interessen und zählt damit als Ausschlussgrund im Rahmen der rechtlichen Würdigung bei der Entscheidung eines Antrags auf Informationszugang.

Heutzutage gibt es viele Wege, Telefonnummern von Mitarbeitern einer Behörde zu bekommen. „Fragen Sie doch mal jemanden, der sich

mit sowas auskennt.“ meinte einst ein Verlag, in dessen Telefonbuch man Telefonnummern diverser Ansprechpartner finden kann.

Jedoch kam ein Beschwerdeführer damit nicht weiter. Sein Anliegen war es, eine Telefonliste der Durchwahlnummern der MitarbeiterInnen einer Stadtverwaltung zu erhalten. Er stellte dazu bei der Stadtverwaltung einen Antrag auf Informationszugang auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürIFG. Die Antwort der Stadtverwaltung war ernüchternd für den Beschwerdeführer: Die Stadtverwaltung lehnte seinen Antrag ab, da es sich aus ihrer Sicht um internes Arbeitsmaterial handelte, das nur für Dienstzwecke vorgesehen war. Des Weiteren teilte die Stadtverwaltung mit, dass die Kontaktdaten von MitarbeiterInnen bei konkreten Sachanliegen schriftlich im Briefbogen mitgeteilt werden würden. Der Beschwerdeführer gab sich damit nicht zufrieden und wandte sich daraufhin gemäß § 12 Abs. 1 ThürIFG an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Der TLfDI kontaktierte die besagte Stadtverwaltung, um eine Stellungnahme zu erhalten, warum dem Beschwerdeführer der Zugang zu den begehrten Informationen verwehrt wurde. Die Stadtverwaltung teilte ihre Rechtsauffassung mit, dass sie zum einen aus dem Schreiben des Beschwerdeführers nicht erkennen konnte, dass es sich um einen Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz handelt. Und zum anderen war sie der Auffassung, dass die Daten in der Telefonnummernübersicht unter den Schutz des § 9 ThürIFG fallen.

Dieser Ansicht konnte sich der TLfDI nicht anschließen und erklärte in einem weiteren Schreiben seine Rechtsauffassung zu den einschlägigen Bestimmungen im ThürIFG. Zunächst wurde vom TLfDI klargestellt, dass nicht vom Antragsteller verlangt werden kann, die Anfrage ausdrücklich als eine Anfrage nach dem ThürIFG zu deklarieren. Das anzuwendende Rechtsgebiet zu bestimmen ist Aufgabe der zuständigen öffentlichen Stellen, nicht aber die des Antragstellers, zumal nach § 5 Abs. 4 ThürIFG der Antrag lediglich hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen muss, auf welche Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

Des Weiteren besagt § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürIFG, dass der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein. Wie

sich das Drittbeteiligungsverfahren gestaltet, ergibt sich aus § 6 Abs. 4 ThürIFG. Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 ThürIFG betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 4 Satz 1 ThürIFG). Folglich musste ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Sollte keine Einwilligung erteilt werden, müsste dann als Nächstes geprüft werden, ob ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der Information gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürIFG besteht. Zu beachten war zudem § 5 Abs. 3 ThürIFG, wonach ein Antrag begründet und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürIFG ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden muss, wenn er Daten Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 ThürIFG betrifft. In den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürIFG sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird. Dies bedeutet, dass eine Antragsbegründung im Sinne des § 5 Abs. 3 ThürIFG vom Antragsteller nachzuholen wäre, falls diese nicht vorliegen sollte.

Im hier geschilderten Fall schwenkte die Stadtverwaltung nach den ausgeführten Hinweisen des TLfDI ein und war bereit, über das Drittbeteiligungsverfahren die Einwilligungen der 1.100 Mitarbeiter einzuholen bzw. diese zu befragen, ob deren personenbezogene Daten über die Telefonliste dem Beschwerdeführer mitgeteilt werden können. Der TLfDI wurde über den Ausgang des Drittbeteiligungsverfahrens nicht weiter informiert.

Nach ein paar Monaten meldete sich der Beschwerdeführer jedoch wieder beim TLfDI. Er informierte darüber, dass die Mitarbeiter über das oben genannte Drittbeteiligungsverfahren befragt wurden und nur ein Teil die Zustimmung dafür gegeben hätte. Ein anderer Teil habe nicht zugestimmt und ein weiterer Teil hätte sich wohl nicht zurückgemeldet. Da dem Beschwerdeführer die komplette Telefonübersicht der MitarbeiterInnen der besagten Stadtverwaltung am Herzen lag und er weiterhin bei der Stadtverwaltung versuchte, die begehrten Informationen zu erlangen, bat diese, dass der Beschwerdeführer sein rechtliches Interesse zur Herausgabe der kompletten Telefonliste darlegen solle (siehe auch § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürIFG).

Der Beschwerdeführer bat deshalb beim TLfDI um Hilfe, wie er sein rechtliches Interesse begründen könne. Der TLfDI konnte ihm leider keine Formulierungsvorschläge formulieren. Ihm wurde allerdings

mitgeteilt, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürIFG die Möglichkeit bestünde, einen Zugang zu den begehrten Informationen zu erlangen. Der Beschwerdeführer macht dabei ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und es dürfen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen entgegenstehen. Die Hürden hierfür sind jedoch hoch, da die Information zur Geltendmachung eigener Rechte und Rechtsgüter benötigt werden muss. Leider konnte der Beschwerdeführer aufgrund der fehlenden Zustimmung der MitarbeiterInnen nicht die komplette Telefonliste ausgehändigt bekommen.

Der TLfDI sieht abschließend dennoch einen Teilerfolg in der Sache, da die Stadtverwaltung nach Tätigwerden des TLfDI auf dessen Rechtsauffassung eingegangen ist und im Zuge des Drittbeteiligungsverfahrens den Vorschriften des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes nachgekommen ist.

## 5.2 Einsicht in den Haushaltsplan nach dem ThürIFG

Für die Einsichtnahme in bereits aufgestellte und beschlossene Haushaltspläne nach der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist gemäß § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung ist das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz maßgebend und die Akteneinsicht ist darüber zu gewähren.

Im Berichtszeitraum beantragte ein Einwohner bei einer Verwaltungsgemeinschaft (VG) in Thüringen den Zugang zum aktuellen Haushaltsplan 2019 der VG und bat um eine vollständige Kopie dieses Haushaltsplanes. Daraufhin hatte die VG den Antrag abgelehnt und mitgeteilt, dass die begehrte Information nicht zur Verfügung gestellt wird. Der Einwohner war verwundert und wandte sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), da er sich in seinem Recht auf Informationszugang verletzt fühlte. Der TLfDI nahm die Beschwerde zum Anlass und bat bei der VG um Mitteilung der Rechtsauffassung der VG zum oben geschilderten Sachverhalt.

Die VG teilte daraufhin dem TLfDI mit, dass der besagte Einwohner bereits in der Auslegungsfrist vom Februar 2019 die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan der VG gehabt hatte, die er auch wahrgenommen habe. Der Zugang zum Haushaltsplan der VG sei ihm

somit nicht verwehrt worden. Demnach habe der Einwohner und Antragsteller keinen Anspruch nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) auf die Herausgabe einer Kopie des Haushaltsplanes zu einem späteren Zeitpunkt nach Februar 2019. Die rechtliche Begründung für die Entscheidung der VG lege diese wie folgt dar: Nach § 4 Abs. 2 ThürIFG gelte, dass, soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, diese den Bestimmungen des ThürIFG vorgehen. Die Einsicht in den Haushaltsplan sei in § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgelegt. Diese Bestimmung besage, dass gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten habe. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme sei in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen. Somit sei der Zugang zum Haushaltsplan als amtliche Information spezialgesetzlich in § 57 ThürKO geregelt gewesen. Die Norm gehe demzufolge den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 ThürIFG vor und sei daher abschließend geregelt.

Für den TLfDI war die Rechtslage allerdings eine andere: Nach § 4 Abs. 1 ThürIFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 ThürIFG genannten Stellen vorhanden sind. Eine amtliche Information ist gemäß § 3 Nr. 1 ThürIFG jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Der Haushaltsplan der VG stellt somit eine amtliche Information nach § 3 Nr. 1 ThürIFG dar. Einem Informationszugang kann § 4 Abs. 2 ThürIFG entgegenstehen, soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln und sie daher den Bestimmungen des ThürIFG vorgehen. In laufenden Verfahren wird der Zugang zu amtlichen Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

§ 57 ThürKO hat den Zweck, die kommunale Haushaltswirtschaft mittels Haushaltssatzung zu regeln. Diese Vorschrift enthält jedoch keine spezielle Zugangsberechtigung für den Antragsteller, der Einsicht nach der gesetzlichen Auslegungszeit in den Haushaltsplan be-

gehrte. § 57 Abs. 3 ThürKO regelt lediglich die Bekanntmachung des neu aufgestellten Haushaltsplans, jedoch nicht den Zugang zum Haushaltsplan nach dem Zeitraum der Bekanntmachung. Somit ist der Zugang zum begehrten Haushaltsplan nach der gesetzlichen Auslegungsfrist rechtlich nach dem ThürIFG zu beurteilen.

Folglich besteht der Informationszugangsanspruch gemäß §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 ThürIFG im hier zu entscheidenden Sachverhalt. Da von der VG beim TLfDI keine Ausschlussgründe, die in den §§ 7 bis 9 ThürIFG normiert sind, geltend gemacht wurden, vertritt der TLfDI daher die Auffassung, dass ein Informationszugang zu der begehrten Information für den Einwohner zu gewähren ist.

Der TLfDI beanstandete das Handeln der VG nach § 12 Abs. 3 Satz 3 ThürIFG aufgrund des Verstoßes gegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 ThürIFG und forderte, dem Einwohner den Zugang zu der begehrten Information zu gewähren. Derzeit liegt dem TLfDI noch kein Ergebnis nach der Beanstandung vor. Es bleibt abzuwarten, ob die VG nun doch der Rechtsauffassung des TLfDI folgen und dem Einwohner die begehrte Information zur Verfügung stellen wird.

Und hierzu nebenbei bemerkt: Nach neuer Rechtslage ab dem 1. Januar 2020 sollen künftig gemäß § 5 Abs. 2 Thüringer Transparenzgesetz Haushaltpläne proaktiv veröffentlicht werden. Dies ist ab 2020 eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht.

### 5.3 TLfDI setzt Akteneinsicht beim Jugendamt durch

Gelangt der TLfDI im Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) zu einer anderen Rechtsauffassung als die betroffene öffentliche Stelle, so hat der TLfDI die gesetzliche Befugnis, die öffentliche Stelle gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 ThürIFG zu beanstanden und die Umsetzung der Rechtsauffassung des TLfDI zu verlangen.

Eine Familie begehrte Informationen vom Jugend- und Sportamt eines Landratsamts gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG). Insbesondere verlangte sie Akteneinsicht beim Jugendamt – konkret Einsicht in die beim Jugendamt geführte Akte über sie bzw. ihr Kind. Das zuständige Jugendamt lehnte jedoch den Antrag auf Akteneinsicht ab. Die Familie wandte sich daraufhin an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informations-

freiheit (TLfDI), da sie sich in ihrem Recht auf Informationsfreiheit verletzt fühlte.

Der TLfDI wandte sich an das zuständige Jugend- und Sportamt, um den Sachverhalt aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht aufzuklären. Das Jugendamt schilderte, dass es sich bei dem Akteninhalt um kein laufendes Verfahren im Sinne des § 4 Abs. 2 ThürIFG handelte. Ein vorangegangenes Verwaltungsverfahren war anhängig zwischen dem Jugendamt, der Fachberatung Kindertagesbetreuung und der Kindertageseinrichtung sowie dem Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH als Träger der Einrichtung. Gemäß § 11 Abs. 2 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) beziehe sich die Fachberatung ausschließlich auf die Beratung der Träger, der pädagogischen Fachkräfte und der Tagespflegepersonen. Akteneinsicht stehe gemäß § 25 Sozialgesetzbuch (SGB) X nur Beteiligten des Verwaltungsverfahrens zu. Die Familie erfülle – so das Jugend- und Sportamt – nicht die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 SGB X und sei somit keine Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Das Jugend- und Sportamt des Landratsamtes beharrte auf seiner Rechtsauffassung und gewährte keine Einsicht in die begehrte Akte.

Diesen Sachverhalt bewertet der TLfDI informationsfreiheitsrechtlich wie folgt:

Nach § 4 Abs. 1 ThürIFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 ThürIFG genannten Stellen vorhanden sind. Eine amtliche Information ist gemäß § 3 Nr. 1 ThürIFG jede vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Akteninhalte, die beim Jugendamt – hier vorliegend beim Jugend- und Sportamt – vorhanden sind, stellen amtliche Informationen nach § 3 Nr. 1 ThürIFG dar.

Einem Informationszugang kann § 4 Abs. 2 ThürIFG entgegenstehen, soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln und sie daher den Bestimmungen des ThürIFG vorgehen. In laufenden Verfahren wird der Zugang zu amtlichen Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

Das Jugend- und Sportamt des Landratsamts hatte mitgeteilt, dass es sich um kein laufendes Verfahren nach dem § 4 Abs. 2 ThürIFG handelt, sondern dass sich die Akteneinsicht beim vorangegangenen Verwaltungsverfahren nach § 25 SGB X richte. Dieses vorangegangene

Verwaltungsverfahren war jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung der Familie bereits beim Jugend- und Sportamt des Landratsamts abgeschlossen. Daraus ergab sich, dass es sich um kein laufendes Verfahren nach dem SGB X mehr handelte. Somit war im konkreten Fall die rechtliche Grundlage bei abgeschlossenen Verfahren für einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wieder das ThürIFG. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG. Das Jugend- und Sportamt des Landratsamts hatte demnach über den Antrag auf Akteneinsicht nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz zu entscheiden.

Folglich kam der Informationszugangsanspruch gemäß §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 ThürIFG im hier zu entscheidenden Sachverhalt zur Anwendung. Da bisher vom Jugend- und Sportamt des Landratsamts keine Ausschlussgründe, die in den §§ 7 bis 9 ThürIFG normiert sind, geltend gemacht wurden, vertrat der TLfDI die Auffassung, dass ein Informationszugang auf die begehrte Information auch für die Antragsteller zu gewähren war.

Der TLfDI beanstandete das Vorgehen des Landratsamtes nach § 12 Abs. 3 Satz 3 ThürIFG aufgrund des Verstoßes gegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 ThürIFG und forderte, der Familie den Zugang zu den begehrten Informationen zu gewähren. Das Landratsamt zeigte sich danach einsichtig und sagte dem TLfDI zu, der Familie die begehrten Informationen zur Verfügung zu stellen. Der TLfDI hat seitdem nichts mehr von den Beteiligten gehört und geht davon aus, dass sich der Sachverhalt im Sinne der Familie erledigt hat.

#### 5.4 TLfDI setzt sich im Tarifstreit durch

Nach § 3 Nr. 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz ist Dritter im Sinne des Gesetzes jede natürliche oder juristische Person, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen.

Eine Thüringer Kommune bewertete im Berichtszeitraum die Eingruppierung ihrer Tarifangestellten neu. Hierzu erstellte die besagte Kommune Tätigkeitsdarstellungen der einzelnen Mitarbeiter. Zusätzlich verlangte der Personalrat vom Bürgermeister, dass er parallel dazu den Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen e. V. (KAV) zu den einzelnen Tätigkeitsdarstellungen anhört und eine Empfehlung der Entgelteinstufung abgibt. Die Kommune tauschte sich mit dem

KAV über die Stellenbewertungen aus, erwähnte dabei aber keine personenbezogenen Daten der einzelnen Angestellten.

Ein Mitarbeiter erlangte davon Kenntnis und stellte daraufhin einen Antrag auf Informationszugang gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) und begehrte die Informationen zum Schriftverkehr zwischen der Kommune und dem KAV. Insbesondere ging es dem Mitarbeiter darum, das Schreiben des KAV zu erhalten, in dem seine Tätigkeitsdarstellung bewertet wurde. Die Kommune verwehrt den Zugang zu den begehrten Informationen.

Der Mitarbeiter wollte das nicht auf sich sitzen lassen und wandte sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), da er sich in seinem Recht auf Informationszugang verletzt fühlte. Der TLfDI erbat daraufhin von der besagten Kommune eine Stellungnahme, aus welchen Gründen der Zugang zu den begehrten Informationen verwehrt wurde. Die Kommune begründete ihre Entscheidung, den Antrag abzulehnen damit, dass er nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliege.

Der TLfDI konnte der Rechtsauffassung der Kommune nicht folgen und bewertete den Sachverhalt nach dem ThürIFG wie folgt: Nach § 4 Abs. 1 ThürIFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 ThürIFG genannten Stellen vorhanden sind. Eine amtliche Information ist gemäß § 3 Nr. 1 ThürIFG jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Wie aus der Gesetzesbegründung der Landesregierung mit Drucksachennummer 5/4986 zu entnehmen ist, ist der Begriff der amtlichen Information umfassend zu verstehen, unabhängig von der Art der Information (beispielsweise Schriften, Tabellen, Diagramme ...). Das Schreiben des KAV an den Bürgermeister der Kommune, in dem die Stelle eines Mitarbeiters aus tarifrechtlicher Sicht eingeschätzt wurde, stellt danach eine amtliche Information im Sinne des § 4 Abs. 1 ThürIFG dar.

Gemäß § 5 Abs. 1 ThürIFG wird der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen auf Antrag gewährt. Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet dann gemäß § 6 Abs. 1 ThürIFG die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Es war zu prüfen, ob nach § 7 Abs. 2 Nr. 1c) ThürIFG ein Vertrauensschutz für den oben genannten Schriftverkehr zwischen den öffentlichen Stellen bestanden hat, dann wäre der Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen. Hierbei ist zu prüfen, ob es sich bei dem KAV um eine öffentliche Stelle handelt. Der KAV ist nach § 2 Abs. 1 seiner Satzung Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Weiter wird im § 2 Abs. 2 der Satzung des KAV geregelt, dass der KAV den Zweck hat, die allgemeinen Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Thüringen zu wahren und zu fördern. Der KAV vertritt die gemeinsamen Angelegenheiten/Interessen der Verbandsmitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen. Zur Erfüllung des Satzungszweckes hat er insbesondere a) Tarifverträge abzuschließen, b) verbindliche Richtlinien festzulegen oder zu vereinbaren, c) die Verbandsmitglieder in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten, d) die Verbandsmitglieder nach Richtlinien des Vorstandes gegen Erstattung der Auslagen und Kosten in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Auseinandersetzungen vor den Gerichten zu vertreten. Der KAV ist als juristische Person des Privatrechts einzuordnen. Hieraus und unter Anwendung des ThürIFG ergibt sich, dass die Rechtsstellung des KAV als „Dritter“ zu sehen ist. Somit ist der § 7 Abs. 2 Nr. 1c) ThürIFG in diesem Sachverhalt kein Ausschlussgrund für die positive Bescheidung des Antrags des Mitarbeiters, da im genannten Paragraphen von öffentlichen Stellen ausgegangen wird.

Nach § 8 Satz 1 ThürIFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Im anschließenden § 8 Satz 2 ThürIFG ist geregelt, dass regelmäßige Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung dienen. Die Kommune hat mitgeteilt, dass der KAV der Kommune eine Empfehlung zur Eingruppierung einer Stelle der Stadtverwaltung abgegeben habe. Diese Empfehlung wird als Stellungnahme eines Dritten (hier der KAV) aus informationsfreiheitlicher Sicht gesehen. Zudem ist der Gesetzesbegründung zu § 8 ThürIFG der Landesregierung mit der Landtagsdrucksache 5/4986 zu entnehmen, dass mit Abschluss des Verfahrens der Ablehnungsgrund entfällt, da der Erfolg

der Entscheidung oder behördlichen Maßnahme dann nicht mehr vereitelt werden kann. Die Kommune hat dem TLfDI geschildert, dass das Verfahren der Eingruppierung der Stellenbewertung bereits abgeschlossen sei. Aus Sicht des TLfDI steht somit kein Ausschlussgrund nach den §§ 7 bis 9 ThürIFG entgegen, der die Herausgabe der begehrten Informationen an den Mitarbeiter vereitelt.

Der TLfDI forderte daraufhin die Kommune auf, die begehrten Informationen an den Mitarbeiter herauszugeben und verwies darauf, dass er nach § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürIFG von seinem Beanstandungsrecht Gebrauch machen wird, sobald er Verstöße gegen das ThürIFG feststellt. Wie der Fall ausgeht, kann der TLfDI erst in seinem nächsten Bericht darstellen.

#### 5.5 Zugang zu Katastrophenschutzplänen eines Landkreises

§ 7 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz, der die Gründe benennt, nach denen ein Informationsanspruch nicht besteht, ermöglicht der öffentlichen Stelle einen faktischen Ermessensspielraum, da geprüft werden muss, ob das Bekanntwerden der amtlichen Information die dort genannten Auswirkungen haben kann.

Über die Plattform „FragDenStaat.de“ erreichte den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) folgender Hilferuf: Ein Antragsteller stellte über oben genannte Plattform einen Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) an einen Landkreis. Insbesondere begehrte er alle Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz (Katastrophenschutzpläne) des Landkreises im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG). Der Landkreis lehnte den Antrag auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG ab. Er begründete seine Entscheidung damit, dass laut § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG keine amtlichen Informationen veröffentlicht werden dürfen, wenn dies eine nachteilige Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit, insbesondere die der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden haben kann. Mit der Ablehnung seines Antrags wollte sich der Antragsteller jedoch nicht zufriedengeben und wandte sich daraufhin an den TLfDI, da er sich in

seinem Recht auf Informationsfreiheit verletzt fühlte. Der Antragsteller teilte dem TLfDI zusätzlich mit, dass es bereits andere Landkreise in Deutschland gäbe, die ihre Katastrophenschutzpläne auf ihrer Internetseite veröffentlicht hätten. Als Beispiel wurde der Kreis Düren in Nordrhein-Westfalen (<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/38/gefahrenabwehr.php>) und das Bundesland Rheinland-Pfalz (<https://www.bks-portal.rlp.de/katastrophenschutz/alarm-und-einsatzplanung>) angebracht.



Der TLfDI wandte sich daraufhin an das zuständige Landratsamt und erhielt die Antwort, dass der Antrag nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 ThürIFG abgelehnt wurde. Das Landratsamt legte dar, dass es sich bei den Katastrophenschutzplänen um innerorganisatorische Regelungen zur wirksamen Abwehr von Katastrophengefahren handle. Um ein wirksames Vorgehen der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz zu gewährleisten und Behinderungen bzw. nachteilige Einwirkungen jeglicher Art möglichst bereits präventiv zu unterbinden, sind die Alarm- und Einsatzpläne vertraulich nur für den Dienstgebrauch aufzubewahren. Da der TLfDI nach dem ThürIFG als „Schiedsstelle“ agiert, hinterfragte er die Begründung des Landratsamtes und verwies dabei auf die vom Antragsteller angebrachten Beispiele, wonach andere öffentliche Stellen Katastrophenschutzpläne veröffentlichen, um die Informationsfreiheit der Bürger zu gewährleisten. Eine Antwort des Landratsamtes ist noch ausstehend.

## 5.6 Auskunft über gefährliche Orte in Thüringen

Um eine reibungslose Kommunikation zwischen Antragsteller und informationspflichtiger Stelle zu erreichen, ist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz die beiderseitige Zusammenarbeit effektiv zu gestalten. Klare Aussagen helfen weiter!

Bei der Landespolizeidirektion wurde über die Plattform „FragDenStaat.de“ ein Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz gestartet. Insbesondere wollte der Antragsteller von der Polizei wissen, wo und wieviele gefährliche Orte es nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) – speziell in einer Stadt in Thüringen – gibt. Die Polizei antwortete dem

Antragsteller und übersandte ihm die Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf die kleine Anfrage Nr. 6/3580 des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE) mit der Landtagsdrucksache 6/6871. Darin wurden für 2019 die „gefährlichen Orte in Thüringen“ nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 PAG aufgelistet. Damit gab sich der Antragsteller allerdings nicht zufrieden, da er ja speziell für eine Stadt die gefährlichen Orte wissen wollte. Er wandte sich daraufhin an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) und teilte diesem den Sachverhalt mit. Der TLfDI wandte sich an die Landespolizeidirektion und bat um Auskunft, warum dem Antragsteller die begehrten Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Am Ende stellte sich heraus, dass der Landespolizeidirektion gar keine Informationen zu der jeweiligen Stadt vorlagen und die Landespolizeidirektion gar nichts weiter antworten konnte. Die Landespolizeidirektion sah somit die Beantwortung des Antrags als erledigt an. Der TLfDI konnte dem nicht widersprechen.

#### 5.7 Kaufvertrag als Beweis für kommunale Machenschaften?

Bestimmte Informationen von Grundstückskaufverträgen zwischen öffentlichen Stellen und Privaten sind grundsätzlich herauszugeben. Schützenswerte Informationen Privater, wie zum Beispiel personenbezogene Daten, können geschwärzt werden, wenn es dem Antragsteller darauf nicht ankommt.

Wegen des Verdachts eines Strohmanngeschäfts begehrte ein Antragsteller Einsicht zum Prüfverfahren der Kommunalaufsicht beim zuständigen Landratsamt, insbesondere zum abgeschlossen Grundstückskaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem bisherigen Eigentümer. Dieses lehnte den Antrag aufgrund fehlender Verfügungsbeziehung über die begehrten Informationen ab. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) konnte das nicht nachvollziehen, da diese nach seiner Auffassung gegeben war.

Im Rahmen des Prüfverfahrens folgte das Landratsamt zum Teil der Rechtsauffassung des TLfDI und bejahte zunächst die Verfügungsbeziehung über die begehrten Informationen. Strittig war jedoch weiterhin, ob der Antragsteller ein Recht auf Zugang zum Grundstückskaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem früheren Eigentümer hatte. Nach Auffassung des TLfDI hatte der Antragsteller im vorlie-

genden Fall grundsätzlich ein Recht darauf, Zugang zum Grundstückskaufvertrag, insbesondere zu Kaufpreissumme, Beurkundungsdatum sowie Ort der Beurkundung, zu erhalten, da das Landratsamt keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht hatte. Fraglich war, ob es dem Antragsteller auf die personenbezogenen Daten des bisherigen Eigentümers ankam.

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG), das bis zum 31. Dezember 2019 galt, regelte im § 9 ThürIFG den Schutz personenbezogener Daten. Ein Zugang auf sie kann erfolgen, wenn eine der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ThürIFG vorliegt. Diese sind im Einzelnen:

- die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürIFG),
- die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürIFG),
- die Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürIFG),
- die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürIFG) oder
- der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürIFG).

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens empfahl der TLfDI dem Landratsamt jedoch, vorher zu prüfen, ob es dem Antragsteller überhaupt auf die personenbezogenen Daten ankomme und dabei auch die Regelung des § 6 Abs. 8 ThürIFG zu berücksichtigen. § 6 Abs. 8 Satz 1 ThürIFG regelt Folgendes: Wenn ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil besteht, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt für den Teilzugang nach § 6 Abs. 8 Satz 2 ThürIFG, wenn es dem Antragsteller nicht auf die Informationen über den Dritten ankommt, beispielsweise personenbezogene Daten wie etwa der Name des Dritten, und sich der Antragsteller mit der Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt. Ist dies der Fall, können diese unkenntlich gemacht oder abgetrennt und die begehrten Informationen teilweise zugänglich gemacht werden. Wichtig ist, dass

die öffentliche Stelle dabei die Art und den Umfang der Abtrennung oder der Unkenntlichmachung angibt.

Das Landratsamt folgte schließlich der Auffassung des TLfDI und gewährte dem Antragsteller die Einsicht in das Prüfverfahren einschließlich des Grundstückskaufvertrags. Schützenswerte personenbezogene Daten wurden seitens des Landratsamts geschwärzt. Ob sich der Verdacht des Strohmanngeschäfts erhärtete, entzieht sich der Kenntnis des TLfDI.

#### 5.8 Identitätsnachweis für Information über Abonnements von Zeitschriften beim ThürOLG?

Nach § 6 Abs. 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz kann die öffentliche Stelle einen Identitätsnachweis fordern. Diese Bestimmung ist eine Kann-Vorschrift, sie ist nach pflichtgemäßem Ermessen der öffentlichen Stelle auszuüben. Dieses Ermessen sollte bei anonymen Anfragen ausgeübt werden, sobald beispielsweise eine Kostenforderung über die Entscheidung des Antrags abzusehen ist.

Im aktuellen Berichtszeitraum wandte sich ein Bürger (hier Antragsteller) über die Internetplattform „FragDenStaat.de“ an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), da er sich in seinem Recht auf Informationsfreiheit verletzt fühlte. Der Antragsteller teilte mit, dass er beim Thüringer Oberlandesgericht (ThürOLG) Informationen, speziell eine Auflistung aller Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, begehrte. Seinen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) stellte er ordnungsgemäß per E-Mail an das ThürOLG über die Internetplattform „FragDenStaat.de“. Daraufhin verlangte das ThürOLG einen Identitätsnachweis, insbesondere eine Kopie seines amtlichen Personalausweises, da für das ThürOLG die E-Mail-Adresse als Absenderangabe nicht ausreichte. Verwundert über diese Identitätsnachweisforderung wandte sich der Antragsteller an den TLfDI. Der TLfDI bat das ThürOLG um Stellungnahme, aus welchen Gründen vom Antragsteller ein Identitätsnachweis gefordert wurde. Dazu teilte das ThürOLG mit, dass ein Identitätsnachweis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG aufgrund der zweifelhaften E-Mail-Adresse des Antragstellers gefordert worden sei. Weiterhin führte das ThürOLG aus, dass der Antragsteller in der Zwischenzeit jedoch auf postalischem Weg seinen Identitätsnachweis erbracht hätte. Somit wurde dem Antragsteller der

Zugang zu der begehrten Information gewährt. Auch der Antragsteller meldete sich in der Zeit ebenfalls beim TLfDI und informierte, dass ihm die begehrten Informationen nach seinem Identitätsnachweis übersandt wurden. Für den TLfDI war der Sachverhalt aufgeklärt und der Antragsteller hatte am Ende seine begehrte Information erhalten. Generell ist anzumerken, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG eine Identitätsprüfung durch die öffentliche Stelle verlangt werden kann. Dies geht auch aus der Gesetzesbegründung der Landesregierung mit der Drucksache 5/4986 zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) zu § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG hervor. Denn bei der Bearbeitung anonymer Anträge können Probleme aufgeworfen werden, beispielsweise mit Blick auf etwaige Rückfragen oder im Zusammenhang mit einer möglichen Kostentragung. Die öffentliche Stelle soll daher in den Fällen, in denen die Kenntnis der Identität der antragstellenden Person für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist, einen entsprechenden Nachweis fordern können.

#### 5.9 Zugang zu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Thüringer Landtags

Die Erstellung von Gutachten durch den Wissenschaftlichen Dienst des Thüringer Landtags stellt eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung dar. Sie unterliegt somit dem Anwendungsbereich des damaligen Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes. Der Wissenschaftliche Dienst stellt daher seit dem 1. März 2019 seine Gutachten auf der Homepage des Thüringer Landtags jedermann zur Verfügung.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschied mit Beschluss vom 27. Juni 2018; Az. 10 A 10053/18.OVG.OVG, dass die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Rheinland-Pfalz der Transparenzpflicht nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) unterliegen. Das Gericht schloss sich mit seinem Beschluss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015; Az.: 7 C 1/14 an. Dieses hatte wie das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz den Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) auf die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages bejaht. Der Thüringer Landtag verweigerte dennoch die Herausgabe einer Übersicht der Ausarbeitungen, die der Wissenschaftliche Dienst – ehemals Juristischer Dienst – des Thüringer Landtags seit 2008 verfasst hatte. Der

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) berichtete darüber in seinem 3. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit in Kapitel 7.10, abrufbar unter [https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/3.\\_taetigkeitsbericht\\_des\\_tlfdi\\_zur\\_informationsfreiheit\\_web\\_.pdf](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/3._taetigkeitsbericht_des_tlfdi_zur_informationsfreiheit_web_.pdf).



Der Thüringer Landtag vertrat weiterhin die Auffassung, dass der damalige § 2 Abs. 3 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) einem Informationszugang entgegenstehe. Der TLfDI konnte diese Rechtsauffassung nicht teilen.

Den Anwendungsbereich regelte das damalige ThürIFG im § 2 ThürIFG. Nach § 2 Abs. 1 ThürIFG gilt das ThürIFG für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Gemäß § 2 Abs. 3 Halbsatz 1 ThürIFG gilt dieses Gesetz nicht für den Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten.

Der TLfDI vertrat, ebenso wie die Gerichte, die Auffassung, dass es sich vorliegend nicht um Informationen gehandelt hatte, die dem Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten zuzuordnen sind, sondern um Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes bzw. des ehemaligen Juristischen Dienstes angefallen sind. Da der Wissenschaftliche Dienst die Gutachten als neutraler Berater erstellt, handelt es sich um reine Verwaltungstätigkeit und somit um eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Letztlich folgte der Thüringer Landtag der Rechtsauffassung des TLfDI und gab die begehrte Information heraus. Zudem hat der Thüringer Landtag in seiner 138. Sitzung eine Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen (siehe dazu Landtagsbeschluss vom 1. Februar 2019, Drucksache 6/6764). Seit dem 1. März 2019 gibt es in der Landtagsverwaltung des Thüringer Landtags einen Wissenschaftlichen Dienst. Bisher hatte der Juristische Dienst des Thüringer Landtags die Gutachten erstellt. Die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes werden spätestens einen Monat, nachdem sie landtagsintern

zur Verfügung gestellt wurden, auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

## 6. Gerichtsentscheidungen im Berichtszeitraum



© fotomek - Regenschirm und Paragraphen -fotolia.com

### 6.1 Bundesministerium der Verteidigung muss Unterlagen über Uwe Mundlos herausgeben

Ob das Bundesministerium der Verteidigung einem Verlagshaus Zugang zu Unterlagen über den verstorbenen Bundeswehrsoldaten und das NSU-Mitglied Uwe Mundlos sowie zu Unterlagen anderer, teils verstorbener Soldaten, die sich aus deren Personalakten entnehmen lassen, gewähren muss, hatte im Berichtszeitraum das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu entscheiden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hatte Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt – der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat darüber in seinem dritten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit in Kapitel 7.2 berichtet. Das Verlagshaus hatte Zugang zu allen Unterlagen, die das Bundesministerium der Verteidigung dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundes

stages zu Uwe Mundlos zu überlassen hatte, begehrt. Das Oberverwaltungsgericht entschied in der Berufungsinstanz, dass eine Vielzahl der Unterlagen dem Verlagshaus zugänglich zu machen ist, Einzelheiten sind abrufbar

unter:

[https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/3\\_tatigkeitsbericht\\_des\\_tlfdi\\_zur\\_informationsfreiheit\\_web .pdf](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/3_tatigkeitsbericht_des_tlfdi_zur_informationsfreiheit_web.pdf).



Am 28. Februar 2019 urteilte das Bundesverwaltungsgericht über den Streitfall (BVerwG, Az.: 7 C 20.17, siehe die Pressemitteilung unter <https://www.bverwg.de/pm/2019/19>).

Das Bundesministerium für die Verteidigung muss die begehrten Unterlagen, die den verstorbenen Bundeswehrsoldaten betreffen, herausgeben. Die personenbezogenen Daten der anderen Soldaten, die sich aus den Unterlagen entnehmen lassen, seien unkenntlich zu machen. Das BVerwG begründete seine Entscheidung damit, dass das Interesse des Verlagshauses in

der Funktion als Presse höher zu gewichten sei als der postmortale Persönlichkeitsschutz des Uwe Mundlos. Dieser sei eine Person der Zeitgeschichte, daher fiel die Abwägung zum Vorteil für das Verlagshaus aus. Anzumerken ist, dass das Verlagshaus im Zuge des Verfahrens den anfänglichen Zugangsantrag zu den Personalakten der anderen Soldaten teilweise zurückgenommen und das Informationsbegehren auf die Unterlagen eingegrenzt hatte, die den verstorbenen Bundeswehrsoldaten Uwe Mundlos betreffen.

Sollte das Verlagshaus jedoch Zugang zu weiteren Unterlagen verlangen, die unter Verschluss sind, verwies das BVerwG dies zur Entscheidung zurück an das Oberverwaltungsgericht. Das BVerwG bemängelte bei seiner Entscheidungsbegründung, dass das Oberverwal-



tungsgericht die Vornahme eines in-camera-Verfahrens nicht hätte versagen dürfen.

Ein in-camera-Verfahren ist ein spezielles Zwischenverfahren und kommt zur Anwendung, wenn eine oberste Aufsichtsbehörde – vorliegend das Bundesministerium der Verteidigung – im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens streitgegenständliche Unterlagen aus Gründen des Geheimschutzes zurückhält. Lediglich die Fachsenate für in-camera-Verfahren beim Oberverwaltungsgericht oder beim Bundesverwaltungsgericht dürfen diese Unterlagen einsehen und überprüfen, ob der Geheimschutz für die Unterlagen gilt oder nicht. Die Fachsenate für in-camera-Verfahren teilen ihre festgestellten Überprüfungsergebnisse ohne mündliche Verhandlung schriftlich in Form eines Beschlusses der Kammer mit, bei der das gerichtliche Verfahren in der Hauptsache verhandelt wird. So wird sichergestellt, dass in den Fällen, wo tatsächlich Gründe für den Geheimschutz vorliegen, nur der Fachsenat Kenntnis über den konkreten Inhalt erlangt und die Öffentlichkeit nicht.

In dem in-camera-Verfahren hätte somit geprüft werden müssen, ob das Bundesministerium der Verteidigung die begehrten Informationen zu Recht geheim halten darf oder ob der Zugang zu den weiteren Unterlagen Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland bereiten würde.

#### 6.2 Kein Anspruch auf Informationszugang gegen Generalbundesanwalt in einem Ermittlungsverfahren

Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit AZ BVerwG 7 C 23.17 am 28. Februar 2019 entschied, muss der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof keinen Informationszugang zu Unterlagen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewähren.

Ein eingetragener Verein zur Förderung der Informationsfreiheit beantragte beim Generalbundesanwalt den Informationszugang zu einer Weisung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz an den Generalbundesanwalt beziehungsweise zu dem gesamten Schriftverkehr in diesem Ermittlungsverfahren. Daraufhin lehnte der Generalbundesanwalt den Antrag unter Berufung auf vorrangige Regelungen der Strafprozessordnung über den Zugang zu amtlichen Informationen ab. Die Klage blieb in den Vorinstanzen (Verwaltungsgericht Karlsruhe mit AZ 3 K 4229/15 vom 16. Juni 2016 und Ver-

waltungsgerichtshof Mannheim mit AZ 10 S 1478/16 vom 16. März 2017) erfolglos.

Das BVerwG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes sei nicht eröffnet, weil er sich allein auf die materielle Verwaltungstätigkeit der Behörden und der sonstigen Stellen des Bundes bezieht. Demgegenüber gehörten die begehrten Informationen zum Tätigkeitsbereich des Generalbundesanwalts als Organ der Rechtspflege. Aus Sicht des BVerwG habe der Gesetzgeber amtliche Dokumente im Bereich der Strafrechtspflege von der Geltung des § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen. Der Kläger könne sich auch nicht auf einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch und auf Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention berufen.

### 6.3 VG Kassel: Foodwatch hat keinen Auskunftsanspruch gegen Behörde wegen Firma Wilke

Das Verwaltungsgericht (VG) Kassel hat am 11. Oktober 2019 einen Eilantrag entschieden, der nicht ganz unbedeutend für die Informationsfreiheit ist. Hintergrund war, dass die Firma Wilke am 10. Oktober 2019 beim Verwaltungsgericht Kassel einen Eilantrag eingereicht hatte, mit dem sie sich gegen die durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg verfügte Betriebsuntersagung zur Wehr setzen wollte. Der Landkreis hat durch eine mündliche Anordnung vom 1. Oktober 2019 der Antragstellerin das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Betriebsstätte in Berndorf mit sofortiger Wirkung untersagt.

Hierzu hat Foodwatch e. V. sowie dessen Geschäftsführer mit Eilanträgen die Verpflichtung des Landkreises Waldeck-Frankenberg verfolgt, Auskunft über sämtliche zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Abnehmer der vom Rückruf der Firma Wilke vom 2. Oktober 2019 betroffenen Produkte zu erteilen. Diese Anträge hat die 4. Kammer vom VG Kassel abgelehnt. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, dass den Antragstellern der geltend gemachte Auskunftsanspruch aus § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationengesetz (VIG) nicht zustehe. Bei den begehrten Informationen über Abnehmer und Verkaufs- bzw. Abgabestellen der von dem Rückruf der Firma Wilke betroffenen Produkte handele es sich ihrer Art nach nicht um die in § 2 Abs. 1 VIG benannten Daten, auf die jeder freien Zugang habe. Überdies sei weitere Anspruchsvoraussetzung, dass die begehrten In-

formationen überhaupt und bei der in Anspruch genommenen auskunftspflichtigen Stelle (physisch) vorhanden seien. Die Behörde treffe keine Informationsbeschaffungs- oder Informationsaufarbeitungspflicht.

Dies ergebe sich auch aus § 1 VIG, der vom Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen „vorliegenden Informationen“ spreche. Dem Landkreis Waldeck-Frankenberg liege lediglich eine Übersicht über die Direktkunden der Firma Wilke vor und keine Liste mit den gesamten Verkaufsstellen aller Einzelhändler, weshalb der Auskunftsanspruch insoweit auch wegen Nichtvorliegens der begehrten Informationen abzulehnen sei.

Dem Geschäftsführer von Foodwatch e. V. stehe auch kein Auskunftsanspruch nach dem Hessischen Pressegesetz zu. Das Gericht habe nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Geschäftsführer von Foodwatch e. V. die begehrten Auskünfte zur presserechtlichen Berichterstattung und nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer von Foodwatch e. V. unter Umgehung der sich aus dem VIG ergebenden Schranken begehre. Der Geschäftsführer behaupte zwar, Journalist und Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für Medienveröffentlichungen von Foodwatch e. V. zu sein. Dies stehe jedoch nicht im Einklang mit dem insoweit eindeutigen Internetauftritt von Foodwatch e. V. (und auch weiterer Publikationen im Internet). Danach sei der Geschäftsführer zwar zunächst als Journalist tätig und bis zum April 2017 für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Foodwatch e. V. verantwortlich gewesen. Seither sei er jedoch allein dessen Geschäftsführer und versorge lediglich die Medien mit Informationen.

#### 6.4 Verbraucher können Auskunft über lebensmittelrechtliche Kontrollen in Betrieben verlangen

Auch wenn der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) für das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) keine gesetzliche Zuständigkeit besitzt, möchte der TLfDI dennoch über ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg unterrichten. Laut der Pressemitteilung des VGH wurde über die Entscheidung wie folgt berichtet:

Der VGH hat am 13. Dezember 2019 in sieben Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass rechtlich kein Grund besteht,

die von den Verwaltungsbehörden beabsichtigte Übermittlung von Informationen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in Filialen von Lebensmittelmärkten und Bäckereien vorläufig zu stoppen.

In den Verfahren hatten Privatpersonen mithilfe der Internetplattform „TopfSecret“, die von den Verbraucherorganisationen „Foodwatch“ und „FragDenStaat“ betrieben wird, bei der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde Auskunft nach dem VIG über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen in einer von ihnen angegebenen Betriebsfiliale beantragt. Gegen den stattgebenden, bislang aber noch nicht durch die begehrte Informationserteilung vollzogenen Bescheid der Verwaltungsbehörde legten die Betreiber der betroffenen Filialen Widerspruch ein und beantragten gegen die bevorstehende Informationserteilung beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz. Die Betreiber begründeten ihre bei Gericht gestellten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz unter anderem damit, dass die beabsichtigte Informationserteilung gesetzes- und verfassungswidrig sei, insbesondere ihre grundrechtlich verbürgte Berufsfreiheit verletze, aber auch gegen europäisches Recht verstoße. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden die an die Privatpersonen übermittelten Informationen anschließend über die Internetplattform „TopfSecret“ hochgeladen und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit entfalte eine solche Verbraucherinformation im Ergebnis die gleiche Wirkung wie eine unmittelbare behördliche Information der Öffentlichkeit, die aber gesetzlich an strenge Voraussetzungen gebunden sei. Diese gesetzlichen Hürden hätten folglich auch bei der hier beabsichtigten Informationserteilung nach dem VIG berücksichtigt werden müssen. Außerdem unterliege die Weiterverbreitung der an eine Privatperson nach dem VIG übermittelten Informationen durch eine Veröffentlichung im Internet keiner behördlichen Kontrolle mehr, sodass für einen betroffenen Betrieb die Gefahr bestehe, dauerhaft an den Pranger gestellt zu werden. Dies könne zu ungerechtfertigten Marktverschiebungen und Umsatzeinbußen führen.

Die von den Betreibern gestellten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz hatten beim 10. Senat des VGH keinen Erfolg. Aus den Begründungen der Beschlüsse vom 13. Dezember 2019 geht hervor, dass der VGH den von den Betreibern vorgebrachten Argumenten insgesamt nicht gefolgt ist: Zu Recht seien die Verwaltungsbehörden davon ausgegangen, dass die Privatpersonen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG einen Anspruch auf Zugang zu den von ihnen begehrten Informationen haben. Ein Verstoß gegen Verfassungs- oder Europarecht

könne nicht festgestellt werden; durch das VIG sei das behördliche Verhalten gedeckt. Für den individuellen Informationszugangsanspruch sei es rechtlich unerheblich, dass eine Privatperson bei der Antragstellung durch die Internetplattform „TopfSecret“ unterstützt werde. Der Anspruch hänge nach dem VIG auch nicht von einer mutmaßlichen Weiterverwendung der so erlangten Informationen durch die Privatpersonen ab. Die Weiterverwendung rechtmäßig erlangter Informationen sei europarechtlich und bundesgesetzlich getrennt von der Frage des Informationszugangs geregelt. Danach sei allein die jeweilige Privatperson für eine Weiterverwendung verantwortlich, wobei eine Weiterverwendung – jedenfalls im Grundsatz – auch zulässig sei. Sehe sich ein Filialbetreiber durch eine Veröffentlichung auf der Internetplattform „TopfSecret“ in seinen Rechten verletzt, so stünde ihm der Weg zu den Zivilgerichten offen. Die nach § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch für eine von Amts wegen erfolgende Information der Öffentlichkeit geltenden Standards zur Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand seien auf den antragsabhängigen individuellen Informationszugang nach dem VIG nicht zu übertragen. Der Gesetzgeber habe hier bewusst unterschiedliche Regelungsgegenstände geschaffen („zwei Säulen, die sich ergänzen“). An diese gesetzlichen Vorgaben seien Gerichte und Behörden gebunden.

## 7. Entschließungen und Beschlüsse



© kwarner - Akteneinsicht - blau markiert - fotolia.com

### 7.1 Transparenz im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse Verpflichtendes Lobbyregister einführen

**Entschließung**  
der 37. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK)  
in Deutschland  
am 12. Juni 2019 in Saarbrücken

Die parlamentarische Demokratie lebt von der offenen und deshalb öffentlichen Diskussion verschiedener, oftmals unterschiedlicher Interessen, die im Rahmen der Gesetzgebung von den Parlamentsmitgliedern gegeneinander abgewogen werden müssen. Angesichts der Komplexität der sozialen und wirtschaftlichen Realität und der Regelungsmaterien kann es im demokratischen Willensbildungsprozess oftmals hilfreich sein, auf die Expertise von unterschiedlichen Personen, Gruppierungen und Beteiligten aus Gesellschaft und Wirtschaft zurückgreifen zu können. Die Art und Weise einer solchen Einflussnahme muss jedoch transparent sein. Die Bürgerinnen und Bürger sollen wissen, wer im Laufe des Entstehungsprozesses an der Formulierung eines Gesetzentwurfs beteiligt war und wer in wessen Auftrag

und mit welchen Mitteln auf politische Entscheidungen einzuwirken versucht. Verflechtungen insbesondere zwischen Politik und Wirtschaft sind erkennbar zu machen, damit verdeckte Einflussnahmen erschwert sowie eine öffentliche Kontrolle ermöglicht wird.

Deshalb bestehen bereits in einigen Staaten Regelungen zur Führung von Lobbyregistern. Aus Sicht der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland ist es für ein demokratisches Gemeinwesen geboten, verpflichtend Register einzuführen, in die Informationen über Interessenvertretungen und deren Aktivitäten einzutragen sind. Darin sind mindestens die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform, der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit und zumindest die wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichen. Die damit hergestellte Transparenz stärkt das Vertrauen der Menschen in die Politik, ermöglicht demokratische Kontrolle und erhöht die Akzeptanz politischer – insbesondere gesetzgeberischer – Entscheidungen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten fordert den Bundes- und die Landesgesetzgeber deshalb dazu auf, etwa in Anlehnung an das Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz vom 7. Februar 2019 gesetzliche Rahmenbedingungen zur Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters zu verabschieden.

## 7.2 Informationszugang in den Behörden erleichtern durch „Informationsfreiheit by Design“

### **Positionspapier**

der 37. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK)  
in Deutschland  
am 12. Juni 2019 in Saarbrücken

Der digitale Wandel ist eine der großen Herausforderungen, vor denen die öffentliche Verwaltung heute steht. Gegenwärtig müssen E-Government-Gesetze sowie die Regelungen im Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Parallel ist ein gestiegenes Interesse an der Transparenz des Verwaltungshandelns festzustellen, das die Gesetzgeber zunehmend aufgreifen. Die öffentliche Verwaltung ist in der Pflicht, das Recht auf Informationszugangsfreiheit umzusetzen. Das Vertrauen in die staatliche Aufgabenerfüllung wird gefestigt, indem Auskunftersuchen schnell und effizient bearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) den öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Anforderungen an die Informationsfreiheit bereits von Anfang an in die Gestaltung ihrer IT-Systeme und organisatorischen Prozesse einfließen zu lassen: „Informationsfreiheit by Design“. Die Gesetzgeber werden aufgerufen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und notwendige Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### **Definition**

Zu „Informationsfreiheit by Design“ zählt die Gesamtheit technischer und organisatorischer Instrumente unter Berücksichtigung des Stands der Technik, die der Wahrnehmung und Erfüllung der Rechte nach den Informationsfreiheits- und Informationszugangsgesetzen, Umweltinformationsgesetzen und Transparenzgesetzen des Bundes und der Länder dienen. Damit unterstützt „Informationsfreiheit by Design“ einerseits informationspflichtige Stellen bei der Erfüllung eines beantragten Informationszugangs sowie bei der Umsetzung von Veröffentlichungspflichten, andererseits wird für Antragstellende der Informationszugang erleichtert.

### **Rahmenbedingungen**

Für den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der europäische Verordnungsgeber das Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung – also „Datenschutz by Design“ – normiert. Auf dem Gebiet der Informationsfreiheit bestehen ebenfalls Regelungen, aus denen für informationspflichtige Stellen technische und organisatorische Verpflichtungen resultieren. Hierzu zählen je nach Regelungsinhalt der landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen etwa

- proaktive Veröffentlichungspflichten,
- das Hinwirken auf eine Speicherung von Informationen in elektronischen Datenbanken,
- die Benennung von Ansprechpartnern oder anderen informationspflichtigen Stellen,
- die Bereitstellung von Verzeichnissen über verfügbare Informationen,
- die Einrichtung von öffentlich zugänglichen Informationsnetzen und -portalen,
- die Berücksichtigung der Kennzeichnung von Informationen durch Dritte als „schutzbedürftig“ und
- die Ermöglichung eines beschränkten Informationszugangs bei nur teilweise entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen.

Weiterhin soll die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung dazu dienen, den zeitlichen Bereitstellungsaufwand zu begrenzen und die Kosten des Informationszugangs zu verringern.

### **Maßnahmen**

Maßnahmen zu „Informationsfreiheit by Design“ können bei der Erfüllung dieser technischen und organisatorischen Verpflichtungen eine Hilfestellung bieten. So sollte die Auffindbarkeit von Informationen bei den informationspflichtigen Stellen z. B. durch effiziente Aktensystematik und elektronische Suchfunktionen gewährleistet sein. In Aktensystemen könnte bei Aufnahme neuer Informationen eine Kennzeichnung sensibler Abschnitte oder Aktenteile erfolgen, die eine gesonderte Prüfung auf geheimhaltungsbedürftige Teile erleichtert. Informationen sollten nach Möglichkeit in den Aktensystemen kategorisiert werden, was in bestimmten Verwaltungsbereichen

etwa durch die Führung von Teilakten denkbar ist, die Teil einer Hauptakte sind. Veröffentlichungsfähige Informationen sollten durch die informationspflichtige Stelle proaktiv, etwa über ein Informationsportal, für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ansatz „Informationsfreiheit by Design“ können standardisierte Lösungen für wiederkehrende Fragestellungen entwickelt werden, wodurch der Aufwand auf Verwaltungsseite reduziert wird. Diese Systemgestaltung obliegt dabei nicht nur den Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltung, sondern auch den Entwicklerinnen und Entwicklern von Software-Lösungen für öffentliche Verwaltungen, bei denen Anforderungen der Informationsfreiheit von Anfang an in die Konzepte und Implementierungen aufgenommen werden sollten.

7.3 RESOLUTION ON THE CREATION OF THE ICIC AS A  
PERMANENT NETWORK AND THE ADOPTION OF  
THE ICIC CHARTER

**11th International Conference of Information Commissioners  
(ICIC)**

Wednesday 13 March 2019, Johannesburg

The 11th International Conference of Information Commissioners (ICIC):

Recalling that during the closed session of the 2017 International Conference of Information Commissioners (ICIC), the Information Commissioners discussed the future vision and organisation of the conference group and the hosting of future conferences.

The Information Commissioners recognised the importance of having a means to collaborate, to share information and to continue to work between conferences to protect and promote the right to information, both nationally and internationally, to the benefit of citizens.

Further recalling that in accordance with the Universal Declaration of Human Rights, everyone has the right to freedom of opinion and expression, including the freedom to hold opinions without interference and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.

Noting that the 2030 Agenda for Sustainable Development adopted by all United Nations Member States in 2015, provides a shared blueprint for peace and prosperity for people and the planet, now and into the future. At its heart are the 17 Sustainable Development Goals (SDGs), which are an urgent call for action by all countries - developed and developing - in a global partnership.

Further noting that

- Sustainable Development Goal 16 promotes peaceful and inclusive societies for sustainable development, providing access to justice for all and building effective, accountable and inclusive institutions at all levels;
- Sustainable Development Target 16.10 aims to ensure public access to information and the protection of fundamental freedoms, in accordance with national legislation and international agreements;

- Sustainable Development Indicator 16.10.2 measures the number of countries that adopt and implement constitutional, statutory and/or policy guarantees for public access to information.

#### Recognizing

- The importance of guaranteeing access to public information and the protection of fundamental freedoms, such as freedom of expression, in accordance with national legislation, policies, and international instruments, as fundamental pillars to social, economic and democratic governance.
- The importance of dedicated, specialized, impartial, adequately funded and independent Information Commissioners for the effective implementation of access to information regimes.
- That Information Commissioners strive for efficiency, and effectiveness in the delivery of their mandate and recognize the importance of collaboration to achieve this goal, including the value in learning from each other and in sharing best practices.

- 

The 11th ICIC resolves to:

1. Establish the ICIC as a permanent network which connects member Information Commissioners in order to foster the protection and the promotion of access to public information as a fundamental pillar to social, economic and democratic governance.
2. Be the global forum which connects member Information Commissioners in order to improve transparency and accountability to the benefit of everyone.
3. Share knowledge and best practices, to build capacity, to help identify what is needed for global progress and to act as a collective voice in international fora with a view to improving people's right to public information and their ability to hold to account bodies that provide public functions.
4. Be guided by the values of Respect and Integrity, Collaboration, Inclusiveness, Transparency, and Accountability.
5. Adopt the ICIC Charter, attached to this resolution at Annex A, to establish the governance framework of the ICIC, setting out the guiding principles, the vision and the mission, the values, the goals, the role of the Conference, its membership, its governance structure and the rules governing the participation of its members.

## **8. Anhang**

### 8.1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

vom 14. Dezember 2012, in der derzeit geltenden Fassung

#### § 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

#### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten sowie für den Rechnungshof im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der

Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(5) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie für die Landesmedienanstalt, soweit diese die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter wahrnimmt.

(7) Dieses Gesetz gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für das Amt für Verfassungsschutz und die durch die Absätze 1 und 2 verpflichteten Stellen oder einen Teil von ihnen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen.

(9) Dieses Gesetz gilt nicht für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jede natürliche oder juristische Person, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen.

### § 4

#### Informationsrecht

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind.

- (2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. In laufenden Verfahren wird Zugang zu amtlichen Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.
- (3) Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtverschwiegenheit, soweit dem Antrag stattgegeben wird.
- (4) Die Weiterverwendung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen mit der vorrangigen Absicht der Gewinnerzielung ist nicht zulässig. Die Presse- und Rundfunkfreiheit bleibt unberührt.

### § 5 Antrag

- (1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Belehenden zu stellen.
- (3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2, muss er begründet und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.
- (4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

### § 6 Verfahren

- (1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen be-

rechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist.

(2) Die öffentliche Stelle kann verlangen, dass der Antragsteller seine Identität nachweist. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger

Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.

(6) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.

(7) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

(8) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(9) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach § 6 Abs. 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags erfolgt eine schriftliche Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

## § 7

### Schutz besonderer öffentlicher Belange

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
3. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,

4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
  5. die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
  6. die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden oder
  7. die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr.
- (2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
1. soweit die amtliche Information
    - a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt,
    - b) ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
    - c) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
    - d) mit der Aufgabenwahrnehmung des Amtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht oder
    - e) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder
  2. wenn
    - a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
    - b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder

- c) die vorübergehend beigezogenen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.
- (3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn
1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt,
  2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.

#### § 8

##### Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

#### § 9

##### Schutz privater Interessen

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,
1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
  2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
  3. die Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,

4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Betroffenen in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

## § 10

### Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 [GVBl. S. 325] in der jeweils geltenden Fassung). Die Erteilung einfacher Auskünfte ist verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen

Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

## § 11

### Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Soweit es möglich ist, hat die Veröffentlichung elektronisch im Internet zu erfolgen.

(2) Informationen können auch unabhängig von einem Antrag nach § 5 Abs. 1 über das Internet oder in sonst öffentlich zugänglicher Weise zugänglich gemacht werden. Die Behörden sollen insbesondere Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse sowie weitere geeignete Informationen veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(3) Informationen der Landesbehörden nach Absatz 2 sind in ein öffentlich zugängliches zentrales Informationsregister aufzunehmen, das die Landesregierung nach den technischen und organisatorischen Möglichkeiten einrichtet. Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Registers werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt. Hierbei kann die Landesregierung auch festlegen, welche weiteren Informationen als geeignet im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gelten.

## § 12

### Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen.

(2) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die

Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit

1. ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen,
  2. steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; der Präsident des Landtags führt die Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird,
  3. darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben,
  4. darf kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören; er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben,
  5. ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
  6. ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung; er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.
- (3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in

der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und

2. Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit Ablehnungsgründe nach den §§ 7 und 8 und Rechte Dritter wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 nicht entgegenstehen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Er überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen; er berät sie und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre, erstmals für den Zeitraum vom 29. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2014, einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit herbei und legt diese innerhalb von drei Monaten dem Landtag vor.

(6) Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(7) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 die nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen mit Gewinnerzielungsabsicht verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt.

### § 14 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 16 Übergangsbestimmung

Mit Ausnahme des § 12 finden für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

### § 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. Dezember 2012 in Kraft.

## 8.2 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

vom 1. Oktober 2019, in der derzeit geltenden Fassung

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gesetzeszweck**

(1) Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Zweck dieses Gesetzes ist es, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen ist unmittelbar, barrierefrei im Sinne des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) und möglichst vollumfänglich durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister oder im Antragsverfahren zu gewährleisten. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

(2) Für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen wird bestimmt, dass Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

#### **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen,

soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Stelle nach Absatz 1 sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(4) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, es sei denn die journalistische Tätigkeit ist betroffen oder staatsvertragliche Regelungen stehen entgegen. Für die Landesmedienanstalt gilt dieses Gesetz, soweit diese nicht die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter und Telemedien wahrnimmt.

(6) Dieses Gesetz gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind zudem Informationen aus Verfahrensakten berufsgerichtlicher und disziplinarrechtlicher Verfahren der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(7) Dieses Gesetz gilt für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846; S. 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht Informationen aus Verfahrensakten in Steuersachen betroffen sind.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. amtliche Informationen:  
amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu,
  2. Umweltinformationen:  
Informationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung,
  3. Informationen:  
amtliche Informationen und Umweltinformationen,
  4. Daten:  
Informationen, die in Form des § 22 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212; S. 294) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen,
  5. Dritte:  
natürliche oder juristische Personen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen,
  6. Informationspflichten:  
die Pflichten, amtliche Informationen nach §§ 9 bis 15 auf Antrag zugänglich zu machen,
  7. Nutzer:  
alle diejenigen, die Informationen aus dem Transparenzportal abrufen,
  8. Verträge der Daseinsvorsorge:  
alle Verträge, welche eine transparenzpflichtige Stelle abschließt, mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Veröffentlichung durch proaktive Informationsbereitstellung
1. die Veröffentlichungspflicht:  
Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit nach § 5 allgemein zugänglich zu machen, und
  2. die Transparenzpflicht:

Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 zu erfüllen ist.

(3) Alle veröffentlichten Informationen sollen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung soll grundsätzlich gewährleistet sein und soll nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat soll auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen soll frei verfügbar sein.

#### § 4

#### Recht auf Informationszugang

(1) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf

1. kostenlosen Zugang zum Transparenzportal, ohne dass eine Registrierung hierfür erforderlich ist, und
2. Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Der Zugang zu nicht veröffentlichten Umweltinformationen wird auf Antrag nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes gewährt. In laufenden Verfahren wird Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Umfang der Veröffentlichungs-, der Transparenz- und der Informationspflicht nach diesem Gesetz entfällt für die Bediensteten der Stellen nach § 2 Abs. 1 die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

---

## **Zweiter Abschnitt** **Proaktive Informationsbereitstellung**

### § 5

#### Veröffentlichungspflichten

(1) Informationen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere Geodaten sowie Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und solche Informationen sein, die aufgrund eines Antrags nach den §§ 9 bis 15 oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.

(2) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Die Verzeichnisse sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die Behörden nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

(4) Veröffentlichungen aufgrund dieses Gesetzes haben zu unterbleiben, soweit

1. eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder
2. ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre.

Stehen der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegen, ist im Internet anzugeben, wo die Informationen eingesehen werden können.

(5) Sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund dieses Gesetzes ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten und nach § 10 Abs. 4 mit der Maßgabe zu beteiligen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

(6) Behörden sollen Informationen von allgemeinem Interesse wie z. B. Gutachten und Studien so beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach den Absätzen 4 und 5 wie fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden.

## § 6

### Transparenzpflichten

(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.

(2) Informationen, die nach § 5 veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden.

(3) Für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung besteht die Transparenzpflicht für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen

1. nach § 5 Abs. 1 zugänglich gemachte Informationen
2. sowie für
  - a) Landesgesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesministerien,
  - b) Verwaltungsvorschriften, einschließlich Richtlinien und Dienstanweisungen,
  - c) Kabinettsbeschlüsse,
  - d) Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung,
  - e) Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Landesverwaltung,
  - f) Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts,
  - g) Tätigkeitsberichte,
  - h) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den Protokollen und in Bezug genommenen Anlagen,

- i) Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUIG,
  - j) amtliche Statistiken,
  - k) öffentliche Pläne,
  - l) wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro,
  - m) Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1.000 Euro,
  - n) rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer,
  - o) Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten,
  - p) Übersichten über Finanzhilfen des Landes, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen; in die Übersicht sind nicht die Zuschüsse zu landeseigenen Unternehmen, Landesbürgschaften und Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben sowie Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen,
  - q) Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind,
  - r) Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.
- § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 7 Transparenzportal

- (1) Die Landesregierung richtet ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das Zentrale Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Informationsangebote in diesem Sinne sind insbesondere
1. das Landesrecht Thüringen,

2. das Geoportal Thüringen,
  3. die Parlamentsdokumentation des Landtags,
  4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
  5. die statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik,
  6. das Thüringer Umweltportal,
  7. das Archivportal Thüringen,
  8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
  9. die Rechtsprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte,
  10. das zentrale Landesportal nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,
  11. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (Suchmaschinenindex),
  12. Informationen entsprechend der „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft“ und
  13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens.
- (2) Das Transparenzportal enthält eine Such- und eine Rückmeldefunktion, bei der Nutzerdaten nicht verarbeitet werden. Die Rückmeldefunktion ermöglicht eine Reaktion auf gemeldete Anregungen und Defizite im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung. Die Suchfunktion ermöglicht neben einer Volltextsuche zumindest auch eine Suche nach
1. der einstellenden Stelle,
  2. der Kategorie der Information,
  3. dem Zeitpunkt der Einstellung der Information und
  4. den am häufigsten aufgerufenen Informationen.
- (3) Die Bereitstellung von Informationen in der Anwendung „GovData - Das Datenportal für Deutschland“ erfolgt über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgen Einstellungen in das Transparenzportal ausschließlich durch die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständige sachnächste Stelle. Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu den Informationen zusammen mit den die Informationen näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können statt einem Link zu den einzustellenden Informationen die Informationen selbst unmittelbar im Transparenzportal veröffentlicht werden.

(5) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht. Für die Bereitstellung von Daten gilt § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

(6) Die Einstellung von Informationen auf dem Transparenzportal lässt Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen unberührt.

(7) Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. Hierbei kann die Landesregierung insbesondere Verfahrensabläufe und Einzelheiten für die Einstellung von Informationen festlegen und regeln welche weiteren Informationsangebote nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden und welche Mitwirkungsleistungen hierzu nach Absatz 1 Satz 2 von den öffentlichen Stellen zu erbringen sind.

(8) Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(9) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

## § 8

### Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

(1) Die mit der proaktiven Informationsbereitstellung zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten öffentlichen Stellen als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das Staatshaftungsgesetz in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 336) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen zuständig für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit, die sie, soweit möglich, im Allgemeininteresse zu gewährleisten haben. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Informationszugang auf Antrag**

##### § 9 Antrag

- (1) Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen.
- (3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5, muss er begründet und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.
- (4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

##### § 10 Verfahren

- (1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist. Entsprechendes gilt bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(2) Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle dann einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der amtlichen Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies erfordern. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen amtlichen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen amtlichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(6) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informations-

zugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche oder elektronische Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach Absatz 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags bedarf es einer schriftlichen Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

### § 11

#### Informationszugang

- (1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die amtlichen Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder amtliche Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.
- (2) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.
- (3) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 12

#### Schutz öffentlicher Belange

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
  1. soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information eine konkrete Gefährdung für
    - a) die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,

- b) die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,
- c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
- d) die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
- e) die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit der genannten Stellen untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden oder
- f) die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr

begründen kann,

- 2. soweit die amtliche Information
  - a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
  - b) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
  - c) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder
- 3. wenn
  - a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
  - b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbe-

reich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder

- c) die Information mit der Aufgabenwahrnehmung des Amtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht und durch deren Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 3 bis 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beeinträchtigt werden kann.
- (2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
  - (3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn
    1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt oder
    2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.
  - (4) In der Entscheidung sind die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Vorliegen von einem Gericht geprüft werden kann, ohne dass hierbei ein Rückschluss auf die geschützte Information möglich ist. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

---

§ 13  
Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die amtliche Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten oder
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, insbesondere

aus Personalakten, sofern nicht zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person verstrichen sind. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre seit der Geburt der betroffenen Person. Mit Ablauf der Schutzfrist ist das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse Angehöriger abzuwägen.

(4) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

#### § 14

#### Abwägung

Im Rahmen der nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorzunehmenden Abwägung ist der Gesetzeszweck nach § 1 zu berücksichtigen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen.

#### § 15

#### Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 - GVBl. S. 325- in der jeweils geltenden Fassung), wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Die öffentlichen Leistungen sind bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Im Rahmen der Verwaltungskostenordnung nach Satz 1 kann das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch eine Gebührenobergrenze (Höchstgebühr) festlegen, die unterhalb des Betrages von 500 Euro liegt. In besonderen Fällen können aus sozialen Gründen geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiungen für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen bestimmt werden.

#### **Vierter Abschnitt** **Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit**

##### § 16

##### Förderung des Rechts auf Informationszugang

- (1) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen.
- (2) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterstützt die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal und bietet ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kommunaler Sicht an. Es kann Näheres, insbesondere zu Teilnehmern, Dauer, Vorgehens- und Verfahrensweise und Obliegenheiten, durch Verwaltungsvorschrift regeln.
- (3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sollen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes durch praktische Vorkehrungen fördern. In Betracht kommen zum Beispiel die Bestellung eines behördlichen Ansprechpartners oder Beauftragten sowie die Ermöglichung eines Zugangs zum Transparenzportal in den Dienstgebäuden.

## § 17

## Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

## § 18

## Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Landtags führt die Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Es finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben. Er darf kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in ei-

gener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(5) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter für den Datenschutz auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

## § 19

### Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz und dem Thüringer Umweltinformationsgesetz. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetze bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen. Er berät die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in

der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen. Ihm ist darüber hinaus Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Hierbei ist die besondere Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gegen dieses Gesetz oder das Thüringer Umweltinformationsgesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre Bericht über seine Tätigkeit. Die Landesregierung legt zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit innerhalb von vier Monaten dem Landtag eine Stellungnahme vor.

## § 20

### Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Es werden sechs Mitglieder von dem Landtag, ein Mitglied von der Landesregierung, ein Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden, ein Mitglied von den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied von der Landesmedienanstalt, ein Mitglied von den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Landtags werden für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit, er berät ihn insbesondere
1. zur Auslegung und Anwendung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes und
  2. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 19 Abs. 2.
- Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag werden dadurch nicht berührt.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten.
- (5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats lädt ihn zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## § 21

### Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde richtet sich nach den Zuständigkeiten für den Sachverhalt, dem die betroffene Information entstammt. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

## § 22

### Evaluierung und Berichtspflichten

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 Abs. 1 Satz 2

über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und mit der Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1. Hierbei ist insbesondere auf die Rechtsentwicklungen und Erfahrungen sowie, mit Blick auf die Frage einer Erweiterung der Transparenzpflicht, auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme von Kommunen am Transparenzportal einzugehen. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

### **Fünfter Abschnitt**

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 23

#### Übergangsbestimmung

- (1) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium
  1. unterrichtet den für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Umsetzungsstand der Einführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems und
  2. gibt den Tag, an dem das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 vollständig ausgerollt wurde, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.
- (3) Die Transparenzpflicht gilt für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auch, soweit sie durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden und zum Zeitpunkt der Einführung des ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch Rechtswirkungen entfalten. Die Transparenzpflicht ist durch Einstellung der Information in das Transparenzregister im vorhandenen Format erfüllt.
- (4) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterrichtet den für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Modellprojekt nach § 16 Abs. 2.

§ 24  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

§ 25  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), außer Kraft.

## 8.3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

vom 23. September 2005, in der derzeit geltenden Fassung

## § 1

## Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben
  1. Behörden des Landes,
  2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
  3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
  1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
  2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.
- (5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (6) Öffentliche Leistungen sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der

- Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
  3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

## § 2

### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
  2.
    - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
    - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,
    - c) wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
  - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
  - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
  - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
  - d) In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden.

Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
  2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
1. das Land,
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
  3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
  4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und

2. für die Entscheidung über

a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und

b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

#### § 4

#### Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die an-

gefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

- (8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

### § 5

#### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

### § 6

#### Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

### § 7

#### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der

vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

#### § 8

##### Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

#### § 9

##### Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

#### § 10

##### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## § 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## § 13

### Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 14 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## § 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostentrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückge-

nommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## § 16

### Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

## § 17

### Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch
1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
  2. Zahlungsaufschub,
  3. Stundung,
  4. Aussetzen der Vollziehung,
  5. Sicherheitsleistung,
  6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
  7. Vollstreckungsaufschub,
  8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
  9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
  10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
  11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
  12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 18 Erstattung

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

### § 19

#### Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

### § 20

#### Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührevorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührevorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

### § 21

#### Ermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs, soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

## § 22

### Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

#### 8.4 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)

vom 3. Dezember 2001, in der derzeit geltenden Fassung

##### § 1

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

##### § 2

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

##### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage  
(zu § 1)

#### Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistun- gen im Binnenmarkt (ABl.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b> wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50.000,00
<b>1.2</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1.2.2.2	In anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
<b>1.3</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>		
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - Totenscheine, Bestattungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4,		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
<b>1.4</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	20,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	15,50
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	12,50
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
<b>2</b>	<p><b>Auslagen</b></p> <p>Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	<p>nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).</p>		
<b>2.1</b>	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
<b>2.2</b>	<b>Benutzung von Dienst- fahrzeugen</b>		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitauf- wand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzuset- zen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Perso- nenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,60
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
<b>2.3</b>	<b>Sonstige Auslagen</b>		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpfle- gung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Be- förderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Be- nutzung fremder Gegen- stände	in voller Höhe	

## 8.5 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)

vom 10. Oktober 2006, in der derzeit geltenden Fassung

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für
  1. das Land, die Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
  2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder einer Gebietskörperschaft unterliegen sowie
  3. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle einer oder mehrerer der in den Nummern 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationspflichtige Stellen sind
  1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung; öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft; zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
    - a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
    - b) die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
  2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 unterliegen.

- 
- (2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn
    1. eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
      - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
      - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
      - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können;
    2. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 1 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.
  - (3) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über
    1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
    2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
    3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
      - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
      - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
    4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder
  6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.
- (4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

## **Zweiter Abschnitt** **Informationszugang auf Antrag**

### § 3

#### Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.
- (2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen; die Wahl der Behörde ist zu begründen. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, soll die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder,
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und/oder komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

#### § 4

#### Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag möglichst rasch an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne des § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

## § 5

## Ablehnung des Antrags

- (1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Ihr sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person elektronisch mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.
- (3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 8 und 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, sie auszusondern.
- (4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

## § 6

## Rechtsschutz

- (1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Gegen die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.
- (3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Anspruch auf Informationszugang nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Wird der antragstellenden Person innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 keine Entscheidung mitgeteilt, kann sie Klage

nach Absatz 1 erheben. Eine Klage gegen die im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kontrolle ausübende Körperschaft ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der privaten informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die private informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln. Geschieht dies nicht oder ist die antragstellende Person der Auffassung, dass ihr Anspruch auch nach einer Entscheidung nach Satz 2 nicht vollständig erfüllt worden ist, steht ihr der Rechtsweg nach Absatz 1 offen.

### § 7

#### Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

### **Dritter Abschnitt** **Ablehnungsgründe**

#### § 8

#### Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 hätte, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

---

§ 9  
Schutz privater Belange

- (1) Soweit
1. durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
  2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
  3. durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,
- ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der nach Satz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.
- (2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

## **Vierter Abschnitt** **Verbreitung von Umweltinformationen**

### § 10

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um in angemessenem Umfang eine aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu fördern. Im Interesse einer möglichst umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt wirken das Land und seine Gebietskörperschaften auf die Nutzbarkeit elektronischer Informationsnetze und -systeme hin. In diesem Rahmen verbreiten die informationspflichtigen Stellen zunehmend Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen elektronisch ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) und nach dem Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits elektronisch vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Soweit die Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht bereits anderen Regelungen des Bundes- oder Landesrechts unterliegt, haben die informationspflichtigen Stellen im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen. Soweit informationspflichtige natürliche oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gegenüber Landes- oder Kommunalbehörden besonderen bundes- oder landesrechtlichen Anzeig- oder Meldepflichten unterliegen, sollen sie sich bei der Verbreitung von Umweltinformationen mit der für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung zuständigen Behörde, im Übrigen mit dem Landesverwaltungsamt abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

## § 11

## Umweltzustandsbericht

Die Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

**Fünfter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

## § 12

## Verwaltungskosten

- (1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für
1. die Erteilung mündlicher Auskünfte,
  2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort oder
  3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11.
- (2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. § 1 Abs. 2 sowie die §§ 4, 11 und 21 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) finden keine Anwendung. Soweit Informationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung für Zwecke der Umweltinformation an Antragsteller abgegeben werden, sind die Kostenregelungen für das Kataster- und Vermessungswesen anzuwenden.
- (4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen verlangen. Die erstattungsfähigen Kosten bemessen sich nach den nach Absatz 3

---

maßgeblichen Verwaltungskostensätzen für öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1

§ 13  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

8.6 Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung  
(ThürUIVwKostO)

vom 23. November 2006, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1  
Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen aufgrund des Thüringer Umweltinformationsgesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die verwaltungskostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis.

(2) Soweit im Fall einer öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Verwaltungskostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen. Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt.

(3) Die Bestimmungen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzende Anwendung.

§ 2  
Verwaltungskostenfreie öffentliche Leistungen

Für die Erteilung mündlicher Auskünfte oder die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort werden keine Verwaltungskosten erhoben. Verwaltungskostenfreiheit besteht auch, wenn ein Antrag auf

Vornahme der öffentlichen Leistung abgelehnt oder eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungsgrund- lage	Gebühr/ Auslage in Euro
<b>1</b>	<b>Gebühren</b>		
1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte	nach Zeit- aufwand	mindestens 5 höchstens 500
1.2	Herausgabe von Dupli- katen	nach Zeit- aufwand	mindestens 5 höchstens 500
<b>2</b>	<b>Auslagen</b>		
2.1	Herstellung von Dupli- katen		
2.1.1	Anfertigen von Schwarz-Weiß-Kopien bis DIN A3 von Pa- piervorlagen		
2.1.1.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.1.2	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2	Anfertigen von Farb- Kopien bis DIN A3		
2.1.2.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	3,00
2.1.2.2	für jede weitere Seite	je Seite	1,00
2.1.3	Reproduktion von ver- filmten Akten	je Seite	0,50
2.2	Herstellung von Film- kopien oder Kopien auf		

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungsgrund- lage	Gebühr/ Auslage in Euro
	anderen Datenträgern als Papier	in voller Höhe	
2.3	Entgelte für Post- und Telekommunikations- leistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß überstei- gen	in voller Höhe	
2.4	Aufwendungen für be- sondere Verpackung und besondere Beför- derung	in voller Höhe	

### 8.7 Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) – Verlangen des Innen- und Kommunalausschusses um Äußerung gemäß § 112 Abs. 4 GO

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bedankt sich vorab für die Möglichkeit, sich zum Gesetzentwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz (im nachfolgenden ThürTG-E genannt) äußern zu dürfen.

Ich möchte an dieser Stelle auf meine Stellungnahme vom 1. Oktober 2018 im Rahmen der Anhörung gem. § 21 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGG) sowie auf meine übersandten Anregungen und Überlegungen an die Fraktionen sowie fraktionslosen Abgeordneten des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) in der Drucksache 6/6684 (Vorabdruck verteilt am 23. Januar 2019) des Thüringer Landtags im Rahmen der 138. Plenarsitzung des Thüringer Landtags vom 28. Januar 2019 verweisen. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Drucksache 6/6684 (Druck: Thüringer Landtag, 8. März 2019) des Thüringer Landtags.

#### **A. Vorbemerkung:**

Nach wie vor hält der TLfDI an seiner Auffassung fest, das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) in das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) zu integrieren, und bittet daher die Abgeordneten des Thüringer Landtags, sich dabei an seinem Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz (nachfolgend Vorschlag-TLfDI genannt) sowie an dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) von Rheinland-Pfalz zu orientieren. Des Weiteren bittet der TLfDI die Abgeordneten des Thüringer Landtags, die Untersuchungsbefugnisse des TLfDI entsprechend den anderen Informationsfreiheitsgesetzen bzw. Transparenzgesetzen anzugleichen.

#### **B. Zu den einzelnen Regelungen des ThürTG-E:**

##### **I. Zu § 2 Anwendungsbereich:**

##### **1. Zu § 2 Abs. 1 – Verwaltungsaufgabe:**

Der Anwendungsbereich des Transparenzgesetzes soll nach dem Gesetzentwurf auch für sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, gelten. Der TLfDI empfiehlt hier, den Begriff „öffentliche Aufgaben“ zu verwenden und nicht den Begriff „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe“, damit der Anwendungsbereich des ThürTG-E im Sinne der Informationssuchenden weit gefasst und nicht von vornherein nur auf den unmittelbaren Exekutivbereich beschränkt ist. Sowohl das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) (siehe dazu § 2 Abs. 3 Satz 1 HmbTG) als auch das Rheinland-Pfälzische Transparenzgesetz (LTranspG) (siehe dazu § 3 Abs. 2 Satz 1 LTranspG) verwenden den Begriff „öffentliche Aufgaben“. In der Begründung zu § 3 Abs. 2 LTranspG (Drucksache 16/5173), S. 34, findet sich die folgende Unterscheidung der Begrifflichkeiten „öffentliche Aufgabe“ und „öffentlich-rechtliche Aufgabe“: *„Die Aufgabe ist öffentlich, wenn die Öffentlichkeit an ihrer Erfüllung ein maßgebliches Interesse hat, also wenn sie dem Gemeinwohl dient. Anders als öffentlich-rechtliche Aufgaben sind öffentliche Aufgaben nicht nur solche, deren Erledigung durch Rechtssatz zugewiesen ist. Es kommt für das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe allein darauf an, dass die Tätigkeit im Sinne des Gemeinwohls erbracht wird und erforderlich ist.“*

Der TLfDI regt daher an, dies entsprechend zu ändern.

## **2. Zu § 2 Abs. 3 – Ausschluss:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürTG-E vor, dass öffentliche Stellen, wenn sie am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen, vom Anwendungsbereich ausgenommen sein sollen. Entsprechendes soll gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürTG-E im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten. Diese Regelung ist aus Sicht des TLfDI nicht erforderlich, da es hinreichende Ausschlussgründe (§ 12 und § 13 ThürTG-E) gibt, die den Schutz der Rechte Dritter gewährleisten, wie etwa das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis in § 13 Abs. 1 ThürTG-E.

Der TLfDI empfiehlt daher, den § 2 Abs. 3 ThürTG-E komplett zu streichen.

### **3. Zu § 2 Abs. 4 – Bildungs- und Forschungsbereich:**

Der TLfDI begrüßt zunächst, dass der Anwendungsbereich in Bezug auf Drittmittel eröffnet ist. Es stellt sich aber die Frage, warum der Zugang erst nach Abschluss der Forschungsvorhaben erfolgen soll. Der TLfDI regt an zu prüfen, ob die mit Drittmitteln finanzierten Vorhaben nicht bereits nach dem Beschluss über deren Durchführung zugänglich zu machen wären, da diese regelmäßig von öffentlichem Interesse sind. Die Regelung könnte so formuliert werden, dass sie an die Bedingung geknüpft ist, dass der Zugang zu den Informationen nur dann eröffnet ist, wenn kein Verlust des Forschungsvorsprungs droht oder die Patentanmeldung gefährdet wird.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

Des Weiteren schlägt der TLfDI vor, dass im Absatz 4 die Wörter „oder sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen“ angefügt werden. Zwar wird im § 2 Abs. 1 ThürTG-E aufgeführt, für welche öffentlichen Stellen der Gesetzentwurf gilt, um jedoch Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte dieser Zusatz an dieser Stelle aufgenommen werden.

Der TLfDI regt daher an, folgende Wörter in § 2 Abs. 4 ThürTG-E anzufügen:

„(4) (...) oder sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“

### **4. Zu § 2 Abs. 6 – auch die Verwaltungsaufgaben des Thüringer Landtags berücksichtigen:**

Neben den Gerichten und Staatsanwaltschaften nimmt auch der Thüringer Landtag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Dies geht aus der Begründung zu § 2 Abs. 1 ThürTG-E, S. 37 hervor. Nach Meinung des TLfDI sollte der Thüringer Landtag auch im Gesetzestext erwähnt werden und nicht nur in der Begründung. In seinen Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz hat der TLfDI im § 4 Abs. 4 Vorschlag-TLfDI eine anwenderfreundliche Regelung aufgenommen.

---

Der TLfDI empfiehlt daher, den Absatz 6 durch die Regelung des § 4 Abs. 4 Vorschlag-TLfDI zu ersetzen.

„(6) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“

### **5. Aufnahme einer weiteren Regelung über den Rechnungshof:**

Aus der Begründung zu § 2 Abs. 1 ThürTG-E, S. 38 geht hervor, dass vom Anwendungsbereich des Transparenzgesetzes die Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse des Rechnungshofs erfasst sind, nicht jedoch der Prüfungsbereich im Übrigen oder der Beratungsbereich. Ein Zugang zu den Prüfungsfeststellungen und -ergebnissen auf Grundlage des Thüringer Transparenzgesetzes kommt erst mit formalem Abschluss des Prüfungsverfahrens in Betracht. Um Rechtsunklarheit zu vermeiden, sollte der Rechnungshof aufgrund seiner Sonderstellung mit in die Vorschrift aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung sieht auch der § 4 Abs. 5 Vorschlag-TLfDI sowie der § 3 Abs. 5 Landestransparenzgesetz (LTranspG) von Rheinland-Pfalz vor.

Der TLfDI regt daher an, folgende Regelung systematisch in den § 2 ThürTG-E aufzunehmen:

„(...) Dieses Gesetz gilt für den Rechnungshof nur, soweit Informationen über Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse betroffen sind.“

## **II. Zu § 3 ThürTG-E – Begriffsbestimmungen:**

### **1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 – Umweltinformationen:**

Aus Sicht des TLfDI wäre es besser, die Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in das Thüringer Transparenzgesetz zu integrieren, um ein einheitliches und anwenderfreundliches Regelwerk zu schaffen. Eine Zusammenführung beider Gesetze forderten auch die Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit ihrer Grundsatzposition vom 6. Oktober 2017, unter II. „Ein Gesetz für den Informationszugang! Hin zu Transparenzgesetzen!“ ([https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/grundsatzpositionen\\_der\\_landesbeauftragten\\_mit\\_versanddatum.pdf](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/grundsatzpositionen_der_landesbeauftragten_mit_versanddatum.pdf)).

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

### **2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 – Informationen:**

Damit das Thüringer Transparenzgesetz zu einem „echten“ Transparenzgesetz wird, ist es nach Meinung des TLfDI sinnvoll, den Begriff der Informationen offen und weit zu fassen, sodass auch zukünftig technische Neuerungen abgedeckt werden.

Der TLfDI regt daher an, den § 3 Nr. 3 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„3. Informationen: sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.“

### **3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 – Trennung nicht sinnvoll:**

Eine Trennung der Begriffe „Veröffentlichungspflicht“ und „Transparenzpflicht“ ist aus Sicht des TLfDI nicht sinnvoll. Neben der Tatsache, dass eine solche Unterscheidung nach Kenntnis des TLfDI ein deutschlandweites Unikat wäre, ist eine solche Aufspaltung sehr anwenderunfreundlich, da der Unterschied für die Nutzer des Gesetzes nicht deutlich wird. Der TLfDI empfiehlt daher, keine Trennung der Begriffe vorzunehmen.

Der TLfDI schlägt daher vor, § 3 Abs. 2 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„(2) Die Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellen.“

## **III. Zu § 4 ThürTG-E – Recht auf Informationszugang:**

### **1. Zu § 4 Abs. 1 – umfassende Regelung des Informationsanspruches:**

Das Recht auf Informationszugang ist das zentrale Element eines Informationszugangsgesetzes und soll daher möglichst einfach und umfassend gestaltet sein. In seinem Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz hat der TLfDI dieses Recht im § 5 Abs. 1 Vorschlag-TLfDI anwenderfreundlich und umfassend geregelt.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob die Regelung des § 5 Abs. 1 Vorschlag-TLfDI zu übernehmen ist:

„(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf die Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen in dem Transparenzregister sowie auf den Zugang zu diesen Informationen.“

### **2. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 – Umweltinformationen:**

Nach Auffassung des TLfDI ist die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürTG-E äußerst unpraktisch ausgestaltet. Denn sie würde bedeuten, dass derjenige, der Informationen nach dem ThürUIG erhalten möchte, wieder in das ThürUIG und dessen Normen schauen müsste. Der TLfDI empfiehlt, das ThürUIG in das Transparenzgesetz zu integrieren und damit eine Kodifizierung beider Rechtsgebiete zu schaffen.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

### **3. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3 – laufende Verfahren:**

Die Regelung sieht vor, dass in laufenden Verfahren Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt wird. Allgemeine verwaltungsrechtliche Ansprüche auf Akteneinsicht (§ 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz [ThürVwVfG] sowie § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]) bestehen jedoch neben den Ansprüchen auf Informationszugang gemäß ThürTG-E (siehe dazu § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürTG-E).

Der TLfDI bittet deshalb zu prüfen, inwieweit neben dem Informationszugang nach dem Transparenzgesetz auch noch ein verbesserter Zugang zu Informationen aus laufenden Verfahren gewährt werden kann.

### **4. Aufnahme eines Absatzes 4 in § 4 – kein Ausschluss durch Rechtsgeschäft:**

Der Gesetzentwurf sollte um einen weiteren Absatz ergänzt werden, der normiert, dass das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Dies dient dem Ziel, eine Umgehung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen zu verhindern.

Um Vertragspartner nicht im Unklaren zu lassen, sollte überdies geregelt werden, dass die informationspflichtigen Stellen ihre Vertrags-

partner vor einem Vertragsschluss auf die mögliche Informationspflicht nach diesem Gesetz hinweisen, so wie es auch der § 3 Abs. 3 Vorschlag-TLfDI vorsieht.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob eine Regelung mit folgendem Inhalt systematisch in § 4 ThürTG-E aufzunehmen ist:

„(4) Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Informationspflichtige Stellen haben ihre Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Informationspflicht nach diesem Gesetz hinzuweisen.“

#### **IV. Zu § 5 (Veröffentlichungspflichten) ThürTG-E und zu § 6 (Transparenzpflichten) ThürTG-E:**

##### **1. Vorbemerkung:**

Das Verhältnis zwischen § 5 und § 6 ThürTG-E ist aus der Sicht des TLfDI unübersichtlich, verwirrend und damit anwenderunfreundlich. Die im Gesetzentwurf enthaltene Aufspaltung in § 5 ThürTG-E (Veröffentlichungspflichten) und § 6 ThürTG-E (Transparenzpflichten) erschließt sich dem TLfDI nicht. Der TLfDI erkennt dabei nicht, dass mit der vorgenommenen Unterscheidung zwischen Veröffentlichungspflicht und Transparenzpflicht möglicherweise den Vorgaben des ThürEGovG genügt werden soll (siehe hierzu die Begründung zu § 6 Abs. 1 ThürTG-E, Seite 47 (Drucksache 6/6684), die auf zwingende Veröffentlichungspflichten gem. § 10 ThürEGovG verweist). Um die Akzeptanz für ein Transparenzgesetz zu steigern, sollte ein solches Gesetz aber sowohl für die informationspflichtigen Stellen als auch für die Bürger leicht verständlich sein. Dies gelingt mit der vorgenommenen Unterscheidung zwischen Veröffentlichungspflichten und Transparenzpflichten gerade nicht. Denn anders als die Überschrift des § 6 ThürTG-E („Transparenzpflichten“) suggeriert, unterfallen den Transparenzpflichten nur jene Informationen, für die eine Veröffentlichungspflicht aufgrund **anderer** Rechtsvorschriften – und damit nicht aufgrund der Regelungen des Thüringer Transparenzgesetzes – besteht.

Des Weiteren zeigt die Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) weitere Informationen auf, die für eine proaktive Veröffentlichung geeignet sind. Neben der Bereitstellung

von Rohdaten in standardisierten und offenen Formaten für eine Weiterverwendung gebietet die Transparenz öffentlichen Handelns, zusammenhängende, aus sich heraus nachvollziehbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierfür kommen beispielsweise Verträge, Gutachten, Studien, umweltrelevante Konzepte, Pläne, Programme oder Zulassungsentscheidungen, Berichte, Protokolle, Beschlüsse, Organisationserlasse, Statistiken, öffentliche Planungen, Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Drucksachen, Verwaltungsvorschriften oder wesentliche Bestandteile von Subventions- und Zuwendungsvergaben und Baugenehmigungen sowie die wesentlichen Unternehmensdaten öffentlicher Beteiligungen einschließlich der Vergütung der Leitungsebene in Betracht (siehe 32. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten am 2. Dezember 2016 in Düsseldorf: Entschließung: „Nicht bei Open Data stehenbleiben: Jetzt auch Transparenzgesetze in Bund und Ländern schaffen!“; [https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/entschliesung\\_ifk\\_02122016.pdf](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/entschliesung_ifk_02122016.pdf)).

Daneben sollte auch die proaktive Veröffentlichung der Umweltinformationen im ThürTG-E geregelt sein.

Der TLfDI regt ausdrücklich an, unter Berücksichtigung seines Vorschlags für ein Thüringer Transparenzgesetz, die §§ 5 und 6 ThürTG-E zu überarbeiten.

## **2. Zu § 5 ThürTG-E – Veröffentlichungspflichten:**

### **a) Zu § 5 Abs. 1 – Änderung in Muss-Vorschrift und Umgang mit Altinformationen:**

Nach Meinung des TLfDI sollte die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ThürTG-E keinen Soll-Charakter, sondern einen Muss-Charakter besitzen, um einer proaktiven Veröffentlichungspflicht gerecht zu werden. Es stellt sich dem TLfDI zudem die Frage, wie mit den „Altinformationen“ umgegangen wird, insbesondere in Anlehnung des § 23 ThürTG-E, Übergangsbestimmung. Da „Altinformationen“ ebenso Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit darstellen, sollten diese auch veröffentlicht werden und nicht nur Informationen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes „entstanden“ sind.

Der TLfDI bittet, dies entsprechend zu ändern bzw. zu regeln.

**b). Zu § 5 Abs. 4 Satz 2 – Hinderungsgründe:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 Abs. 4 ThürTG-E vor, dass, wenn der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen, im Internet anzugeben ist, wo die Informationen eingesehen werden können. Diese Regelung ist nach Meinung des TLfDI unpraktisch und nicht im Sinne des Informationsbegehrenden. Eine Person, die z. B. in einem anderen Bundesland wohnt, müsste dann erst nach Thüringen fahren, um die Information vor Ort einzusehen. Zudem erscheint das Tatbestandsmerkmal „tatsächliche Hinderungsgründe“ zu unbestimmt, um hierauf eine Nicht-Veröffentlichung im Internet stützen zu können.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen und zu ändern.

**3. Zu § 6 ThürTG-E – Transparenzpflichten:****a) Zu § 6 Abs. 1 – Verknüpfung der Veröffentlichungspflicht ans Internet:**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für die in § 2 Abs. 1 ThürTG-E genannten Stellen eine Veröffentlichungspflicht im Internet besteht, mit ihrer Veröffentlichung im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen sind. Es stellt sich dem TLfDI die Frage, wieso nur Informationen veröffentlicht werden müssen, bei denen eine Rechtsvorschrift besagt, dass diese im Internet zu veröffentlichen sind. Pflichten zur Veröffentlichung im Internet dürften eine eher untergeordnete Rolle spielen. Nach Auffassung des TLfDI ist daher die Verknüpfung der Veröffentlichungspflicht ans Internet nicht zielführend, da der eigentliche Teil der Informationen des ThürTG-E – Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ThürTG-E – hiervon nicht berührt wird, um die es in dem Transparenzgesetz eigentlich vorrangig geht.

Der TLfDI schlägt daher vor, § 6 Abs. 1 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.“

**b) Zu § 6 Abs. 2 – fakultative Einstellung von Informationen ins Transparenzportal**

Die „Kann“-Regelung („können in das Transparenzportal eingestellt werden“) ist für den TLfDI nicht nachvollziehbar. Für Informationen nach § 5 ThürTG-E sollte eine Pflicht zur Veröffentlichung im Transparenzportal bestehen.

**c) Zu § 6 Abs. 3 – Altinformationen:**

Der TLfDI weist zunächst auf § 16 Abs. 3 ThürEGovG hin, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Behörden des Landes haben spätestens ab dem 1. Januar 2023 ihre Akten elektronisch in einem zentralen Verfahren zu führen. Von der Maßnahme nach Satz 1 können Behörden oder Teile oder Bereiche einer Behörde aufgrund Unwirtschaftlichkeit ganz oder teilweise absehen. Sollte ein Fall der Unwirtschaftlichkeit vorliegen, ist die Prüfung periodisch, spätestens alle fünf Jahre, zu wiederholen. Die Gründe nach Satz 2 und 3 sind zu dokumentieren.“

Dem TLfDI erschließt sich in diesem Zusammenhang nicht, was mit den Altinformationen geschehen soll. Der TLfDI empfiehlt daher eine Übergangsregelung zu Altinformationen, wie im Vorschlag-TLfDI enthalten (§ 24 Abs. 1), aufzunehmen.

Der TLfDI regt daher an, den einleitenden Satz des § 6 Abs. 3 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„(3) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlagen, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, für (...)“.

**d) Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 – veröffentlichungspflichtige Informationen:**

Für den TLfDI nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, warum der von der Transparenz- oder Veröffentlichungspflicht erfasste Katalog nicht in § 5 ThürTG-E aufgeführt wird. Die feinsinnigen Differenzierungen in § 6 ThürTG-E werden erheblich zur Konfusion der Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Der TLfDI nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die veröffentlichungspflichtigen Informationen um die Buchstaben § 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. n) [rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer] und

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. o) [Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten] erweitert wurden. Insbesondere bei Buchstabe o) stellt sich dem TLfDI jedoch die Frage, inwieweit diese Informationen dann tatsächlich proaktiv veröffentlicht werden, da aus der Begründung zu Buchstabe o) auf S. 51 hervorgeht, dass die Bestimmung keine Verpflichtung zur Erstellung oder Führung entsprechender Statistiken begründet. Die Regelung sollte daher so angelegt sein, dass es zu keinen Dopplungen kommt, da der Buchstabe j) bereits regelt, dass amtliche Statistiken proaktiv zu veröffentlichen sind.

Besonders zu bedauern ist, dass Gutachten und Studien nicht zu den veröffentlichungspflichtigen Informationen zählen. Gerade diese Informationen prägen und beeinflussen die Entscheidungshandlungen öffentlicher Stellen und stellen regelmäßig Informationen von allgemeinem öffentlichen Interesse dar. Ebenso sollte für Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse eine Veröffentlichungspflicht bestehen. Auch sollte eine Veröffentlichungspflicht für die Informationen bestehen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht worden sind, das sogenannte Access for One = Access for All-Prinzip. Dies hat den Vorteil, dass die öffentliche Stelle dann auf das Portal verweisen kann. Nach Ansicht des TLfDI sollten daher die im Entwurf genannten veröffentlichungspflichtigen Informationen durch den Veröffentlichungskatalog des § 7 Abs. 1 des TLfDI-Vorschlags ersetzt werden, um eine umfassende Transparenz von Informationen zu gewährleisten.

Des Weiteren sollte neben den öffentlichen Stellen des Landes und der Landesregierung auch die mittelbare Staatsverwaltung (z. B. die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammern) verpflichtet sein, Informationen proaktiv bereitzustellen. Denn auch deren Informationen sind für die Bürgerinnen und Bürger von großem Interesse – so zeigt es auch die Praxis –; dasselbe gilt auch für die kommunale Ebene (siehe dazu unter IV.3.d.).

Der TLfDI unterbreitet daher folgenden Vorschlag:

„Nr. 2 Veröffentlichungspflichtig sind vorbehaltlich der §§ 12 und 13:

1. Gesetze und Rechtsverordnungen,
2. Beschlüsse der Landesregierung,

3. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
4. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
5. Verträge der Daseinsvorsorge,
6. wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse,
7. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
8. Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen,
9. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
10. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, die in die Entscheidung der Behörde einfließen oder eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen,
11. Geodaten,
12. geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen,
13. die von informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne,
14. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
15. Leistungen an die öffentliche Hand,
16. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
17. die wesentlichen Daten von Unternehmen, an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
18. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht,
19. Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht wurden,
20. Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.“

**e) Aufnahme eines Absatzes 4 – Übergangsregelung für die kommunale Ebene:**

Informationen und Daten der kommunalen Ebene sind von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit. Daher ist es wichtig auch die kommunale Ebene zur Veröffentlichung zu verpflichten. Die Stadt Jena z. B. veröffentlicht bereits heute schon proaktiv Daten im Open Dataportal Jena; siehe <https://www.jena.de/de/startseite/210413> sowie <https://opendata.jena.de/>. In dem Open Dataportal der Stadt Jena werden neben Daten auch amtliche Informationen, wie beispielsweise Gutachten, proaktiv veröffentlicht. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Kommunen dem Transparenzgedanken nicht so skeptisch entgegenstehen, wie es oft noch vermutet wird. Deshalb ist es wichtig, den kommunalen Bereich – ggfs. mit einer Übergangsregelung – bereits jetzt mit in das Transparenzgesetz aufzunehmen.

Der TLfDI empfiehlt daher, die Aufnahme eines vierten Absatzes in § 6 ThürTG-E:

„(4) Die Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise drei Jahre nach der in § 23 geregelten Übergangsregelung.“

#### **V. Zu § 7 ThürTG-E – Transparenzportal:**

##### **1. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 9 – Rechtssprechungsdatenbanken**

Der TLfDI befürwortet die Aufnahme der Rechtssprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte im Transparenzportal.

##### **2. Zu § 7 Abs. 2 – Such- und Rückmeldefunktion:**

Eine Such- und Rückmeldefunktion, wie es die Regelung vorsieht, wird seitens des TLfDI begrüßt.

##### **3. Zu § 7 Abs. 4 Satz 3 – Bereitstellung durch einen Link:**

Nach Auffassung des TLfDI sollte eine Verpflichtung bestehen, die Informationen unmittelbar im Transparenzportal zu veröffentlichen, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Bei der derzeitigen Kann-Regelung besteht die Gefahr, dass, trotz Vorliegen der technischen Voraussetzungen, nur die Links zu den Informationen anstelle der Informationen ins Transparenzportal eingefügt werden.

Der TLfDI empfiehlt daher, § 7 Abs. 4 Satz 3 ThürTG-E entsprechend zu ändern.

#### **4. Zu § 7 Abs. 5 – Änderung in eine Muss-Regelung:**

Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 ThürTG-E bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 ThürTG-E nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein. Besser wäre nach Auffassung des TLfDI, hier eine Muss-Regelung vorzusehen, so wie es der § 8 Abs. 1 S. 2 Vorschlag-TLfDI empfiehlt.

Der TLfDI regt daher an, den § 7 Abs. 5 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„(5) Die Informationen müssen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht. § 21 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ThürEGovG gelten entsprechend.“

#### **5. Aufnahme eines neuen Absatzes 8 – Vorhalten von Informationen:**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine allgemeine Regelung, wie lange die proaktiven Informationen vorgehalten werden müssen. Es besteht somit die Gefahr, dass die Informationen unterschiedlich lange im Portal zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Regelung, so wie es der § 8 Abs. 3 Satz 3 Vorschlag-TLfDI vorsieht, kann Abhilfe schaffen.

Der TLfDI unterbreitet daher folgenden Ergänzungsvorschlag:

„(8) Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.“

#### **6. Aufnahme eines neuen Absatzes 9 – Weiterverwendung von Informationen:**

Das Thüringer Transparenzgesetz sollte grundsätzlich auch die Weiterverwendung von Informationen regeln. Durch die Aufnahme eines neunten Absatzes wäre die Weiterverwendung der Informationen geregelt.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob eine Regelung mit folgendem Inhalt systematisch in § 7 ThürTG-E mitaufzunehmen ist:

„(9) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Nutzungsrechte nach Satz 1 haben sich die informationspflichtigen Stellen bei der Beschaffung der Informationen einräumen zu lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich ist.“

## **VI. Zum Antragsverfahren (§ 9 [Antrag] ThürTG-E sowie § 10 [Verfahren] ThürTG-E):**

### **1. Vorbemerkung:**

Im Sinne einer einfachen Handhabung sollte das Antragsverfahren für die Umweltinformationen mit im Thüringer Transparenzgesetz geregelt sein, sodass künftig ein einziges Gesetz den Informationszugang bestimmt.

Der TLfDI regt dringend an, die §§ 9 und 10 ThürTG-E entsprechend zu ändern.

### **2. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürTG-E – rechtliches Interesse:**

Die Regelung sieht vor, dass in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürTG-E ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden muss. Der TLfDI vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Darlegung der rechtlichen Interessen nicht erforderlich ist, da die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin bei einer Abwägung berücksichtigt werden; siehe zudem die Stellungnahme des TLfDI zum § 14 ThürTG-E. Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) von Baden-Württemberg, das Landestransparenzgesetz (TranspG) von Rheinland-Pfalz sowie das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) sehen eine solche Regelung, in der ein rechtliches Interesse gefordert wird, ebenfalls nicht vor.

Der TLfDI schlägt daher die ersatzlose Streichung folgender Wörter im § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürTG-E vor:

„und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden.“

### **3. Zu § 10 ThürTG-E – Verfahren:**

#### **a) Zu § 10 Abs. 1 Satz 3 – vorübergehende Informationen:**

Der TLfDI begrüßt die Regelung im dritten Satz von § 10 Abs. 1 ThürTG-E, dass die öffentliche Stelle auch bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen, über die entsprechende zuständige Stelle informieren muss.

#### **b) Zu § 10 Abs. 6 – Aufnahme eines Hinweises auf den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:**

Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, hat die öffentliche Stelle den Antragsteller umfassend über seine Rechte zu belehren. Dazu gehört auch, dass die öffentliche Stelle den Antragsteller darauf hinweist, dass er sich an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden kann, wie es der § 11 Abs. 4 Satz 2 Vorschlag-TLfDI vorsieht.

Der TLfDI unterbreitet daher folgenden Ergänzungsvorschlag:

„Nach § 10 Abs. 6 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Er ist zudem darauf hinzuweisen, dass er sich auch an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden kann.“

## **VII. Zu den schützenswerten Belangen (§ 12 [Schutz öffentlicher Belange] ThürTG-E und § 13 [Schutz privater Interessen] ThürTG-E):**

### **1. Vorbemerkung:**

Im Thüringer Transparenzgesetz sollten auch die entgegenstehenden Belange für einen Zugang zu den Umweltinformationen enthalten sein. Der TLfDI hat dies in seinem Vorschlag-TLfDI in den §§ 14 bis 16 Vorschlag-TLfDI mitberücksichtigt.

Der TLfDI regt daher ausdrücklich an, unter Berücksichtigung des Vorschlag-TLfDI, die §§ 12 und 13 ThürTG-E zu überarbeiten.

**2. Zu § 12 Abs. 4 ThürTG-E – Darlegung der Ablehnungsgründe:**

In der Entscheidung sind gem. § 12 Abs. 4 ThürTG-E die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass der Antragsteller die Entscheidung der öffentlichen Stelle besser nachvollziehen kann. Der TLfDI befürwortet diese Regelung. Dennoch sollte die Regelung noch den Zusatz beinhalten, dass sich der Antragsteller an den Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten wenden kann, wenn er sich in seinem Recht auf Informationszugang verletzt sieht. Mit diesem Zusatz wird auf das Anrufungsrecht gemäß § 17 ThürTG-E aufmerksam gemacht. Eine entsprechende Regelung sieht auch der Vorschlag-TLfDI in § 11 Abs. 4 Satz 2 Vorschlag-TLfDI vor.

Der TLfDI bittet daher, folgenden Satz nach § 12 Abs. 4 Satz 1 ThürTG-E anzufügen:

„(4) (...) Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich der Antragsteller an den Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten wenden kann.“

**3. Zu § 13 ThürTG-E – Schutz privater Interessen:****a). Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 – geistiges Eigentum:**

Neben den personenbezogenen Daten und den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen soll laut der Gesetzesbegründung (Seite 68) auch der Schutz des geistigen Eigentums in Absatz 1 enthalten sein, damit ein umfassender Schutz der privaten Interessen gewährleistet wird. In der Regelung des § 13 Abs. 1 ThürTG-E wird der Schutz der Rechte am geistigen Eigentum indes nicht geregelt. Der TLfDI empfiehlt daher, den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum auch in die Regelung des § 13 Abs. 1 ThürTG-E aufzunehmen und verweist insoweit auf § 16 Abs. 1 seines Vorschlages.

**b) Zu § 13 Abs. 3 Satz 2 – Schutzfrist:**

Dem TLfDI stellt sich die Frage, ob eine Verknüpfung bzw. Bindung an das Todesjahr erforderlich ist, da insbesondere das Hamburgische sowie das Rheinland-Pfälzische Transparenzgesetz eine solche Regelung nicht enthalten; auch der Vorschlag des TLfDI sieht dies nicht vor.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

### **VIII. Zu § 14 ThürTG-E – Abwägung:**

Der Vorschlag des TLfDI für ein mögliches Thüringer Transparenzgesetz sieht in § 17 Vorschlag-TLfDI eine Gesamtabwägung vor. Diese erfasst nicht nur einzelne Ausschlussgründe, sondern nimmt eine Gesamtabwägung aller Ausschlussgründe vor. Auch die Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit fordern in ihrer Grundsatzposition vom 6. Oktober 2017 unter Punkt IV – Abschaffung unnötiger Ausnahmen! – eine allgemeine Güterabwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteressen (public interest test) (siehe [https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/grundsatzpositionen\\_der\\_landesbeauftragten\\_mit\\_versanddatum.pdf](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/grundsatzpositionen_der_landesbeauftragten_mit_versanddatum.pdf)).

Eine solche Regelung (public interest test) wäre nicht nur zeitgemäß, sondern würde auch für mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung sorgen.

Der TLfDI empfiehlt, § 14 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„Das Recht auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind mit den in §§ 12 und 13 entgegenstehenden Belangen abzuwägen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen zugänglich zu machen.“

### **IX. Zu § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG-E – Kosten:**

Der TLfDI befürwortet es, dass der Verwaltungsaufwand so zu bemessen ist, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Des Weiteren ist der Begründung zu § 15 Abs. 2 ThürTG-E, Seite 71, zu entnehmen, dass grundsätzlich eine Gebührenobergrenze von 500 Euro vorzusehen ist, um eine prohibitive Wirkung der Verwaltungskosten zu vermeiden. Eine Aussage zur Gebührenobergrenze sollte nicht nur in der Begründung des Gesetzentwurfs enthalten sein, sondern sich direkt im Gesetzestext wiederfinden.

Eine solche Regelung sieht auch die Thüringer Umwelteinformationsverwaltungskostenordnung (ThürUIVwKostO) im § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürUIVwKostO vor.

Der TLfDI empfiehlt daher, eine Regelung in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürUIVwKostO systematisch in § 15 Abs. 1 ThürTG-E einzufügen:

„Eine Höchstgebühr von 500 Euro darf nicht überschritten werden.“

## **X. Zu § 16 ThürTG-E – Förderung des Rechts auf Informationszugang:**

### **1. Zu § 16 Abs. 2 – Teilnahme der Kommunen am Transparenzportal:**

Dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Entscheidung durch Verwaltungsvorschrift überlassen werden soll, welche Kommune an einem Modellprojekt für ein Transparenzportal beteiligt werden soll. Des Weiteren enthält der Entwurf keine Zeitschiene hierfür. Dies ist nach Auffassung des TLfDI zu bemängeln. Eine konkrete Umsetzungsfrist sollte gesetzlich festgelegt werden, denn gerade bei den Kommunen sind die Informationen vorhanden, die den Bürger interessieren – weil es oft einen lokalen und persönlichen Bezug gibt. Ohne eine solche Zeitvorgabe und ohne eine solche Verwaltungsvorschrift im kommunalen Bereich könnte das ThürTG keine Geltung beanspruchen, sodass der Gesetzgeber hier seine Regelungskompetenz aus der Hand gibt.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob § 16 Abs. 2 ThürTG-E durch folgende Regelung zu ersetzen ist:

„(2) Die Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister gilt auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise.“

Zu regeln wäre weiterhin, ab welchem Datum nach Inkrafttreten des ThürTG die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise zur Veröffentlichung verpflichtet sind. Der TLfDI hatte seinerzeit dafür eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren vorgeschlagen.

### **2. Zu § 16 Abs. 3 – Förderung des Informationszuganges:**

Der TLfDI befürwortet die Regelung, dass das Recht auf Informationszugang durch praktische Vorkehrungen gefördert werden soll. Al-

lerdings wäre dem Recht auf Informationszugang besser und effektiver Genüge getan, wenn ein Transparenzbeauftragter in allen öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 ThürTG-E verpflichtend zu bestellen wäre.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

### **XI. Zu § 17 ThürTG-E – Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:**

Der Gesetzentwurf sieht eine Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auch bei Belangen hinsichtlich Umweltinformationen vor; diese Regelung begrüßt der TLfDI ausdrücklich.

### **XII. Zu § 18 Abs. 6 ThürTG-E – Überprüfung der Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:**

Aus der Begründung zu § 18 Abs. 6 ThürTG-E, letzter Satz, Seite 74, geht hervor, dass die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion erfolgen soll. Mit Blick auf die Rechtsentwicklung durch die in der Verordnung (EU) 2016/679 garantierte umfassende Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die auch inhaltlich zu verstehen ist, soll aber diese „Doppelfunktion“ des Landesbeauftragten auf ihre Vereinbarkeit hin zu beobachten sein.

Nach Auffassung des TLfDI steht die Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nicht im Widerspruch mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Informationsfreiheitsbeauftragter. Dem TLfDI ist auch nicht bekannt, dass ein Bundesland in Deutschland oder ein Staat in der EU die „Doppelfunktion“ einer Datenschutz- und Informationsfreiheitsbehörde wieder zu separieren beabsichtigt.

Der TLfDI verweist ferner ergänzend an dieser Stelle auf seine Stellungnahme zu § 22 ThürTG-E.

### **XIII. Zu § 19 Abs. 2 ThürTG-E – Untersuchungsbefugnisse und Einbindung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:**

#### **1. Untersuchungsbefugnisse:**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass dem TLfDI Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren ist, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2

VwGO dem entgegenstehen. Auch diese Regelung wäre ein bundesweites Unikat. Der TLfDI legt daher nahe, den § 18 Abs. 3 des TLfDI-Vorschlags zu übernehmen. Diese Lösung würde eine effektive Kontrollmöglichkeit gewährleisten.

Der TLfDI schlägt vor, den Wortlaut des § 19 Abs. 2 ThürTG-E durch jenen des § 18 Abs. 3 Vorschlag-TLfDI zu ersetzen und § 19 Abs. 2 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„(2) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, den Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und

2. Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

Besondere Berufs- oder Amtsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.“

## **2. Einbindung des Informationsfreiheitsbeauftragten im Rahmen des jeweiligen Widerspruchsverfahrens:**

Ferner empfiehlt der TLfDI, ihn im Rahmen eines jeden Widerspruchsverfahrens einzubinden (siehe dazu § 22 Vorschlag-TLfDI); dies dient der Rechtsklarheit und Rechtseinheit.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

## **XIV. Zu § 20 ThürTG-E – Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:**

Der TLfDI begrüßt, dass ein Beirat für die Informationsfreiheit eingerichtet wird und die Aufgaben des Beirates klar im Gesetz benannt werden.

## **XV. Zu § 22 ThürTG-E – Evaluierung:**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Transparenzgesetzes über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichten soll. Um einen Interessenkonflikt der Landesregierung bei der Beurteilung des Transparenzgesetz-

zes zu vermeiden, liegt es offenkundig auf der Hand, eine wissenschaftliche Evaluierung des Gesetzes durch den Landtag vorzunehmen. Eine wissenschaftliche Evaluierung gewährleistet nicht nur die Erlangung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch eine qualifizierte Methodik der Evaluierung. Eine wissenschaftliche Evaluierung sieht auch das Transparenzgesetz von Rheinland-Pfalz (§ 23) vor. Der TLfDI nimmt zwar wohlwollend zur Kenntnis, dass in der Begründung zu § 22 ThürTG-E S. 77 die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der Evaluation vorgesehen wird, wozu auch eine wissenschaftliche Unterstützung in Anspruch genommen werden kann. Dennoch sollte eine wissenschaftliche Unterstützung verpflichtend sein und mit in den Gesetzestext des § 22 ThürTG-E aufgenommen werden.

Der TLfDI empfiehlt daher, die Regelung entsprechend zu ändern.

Weiterhin geht aus der Begründung zu § 22 ThürTG-E vorletzter Satz S. 77 hervor, dass die Vereinbarkeit und Geeignetheit der Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion Gegenstand der Evaluation sein soll. Dies ist aus Sicht des TLfDI nicht erforderlich, da die Praxis zeigt, dass die Vereinbarkeit und Geeignetheit beider Funktionen sich bundesweit bewährt hat. Darüber hinaus haben auch sehr viele andere europäische Staaten dem Datenschutzbeauftragten die Kompetenz übertragen, für die Durchsetzung der Informationsfreiheit zu sorgen. Eine dennoch für notwendig erachtete Evaluation dieser Regelung sollte, wie bereits zuvor ausgeführt, das Parlament nicht aus der Hand geben und selbst eine wissenschaftliche Evaluation steuern.

#### **XVI. Zu § 23 Abs. 4 ThürTG-E – Übergangsbestimmung für das Modellprojekt:**

Es wird keine Regelung getroffen, wie lange eine Unterrichtung an den Landtag über das Modellprojekt stattfinden soll. Ein konkretes Ende der Testphase wird nicht genannt. Der TLfDI hält es jedoch für erforderlich, ein konkretes Ende der Testphase zu benennen, damit es zu keiner „Ausuferung“ des Testlaufes kommt.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

**C. Änderungsantrag des fraktionslosen Abgeordneten Herrn Krumpe:**

Der Änderungsantrag von Herrn Krumpe vom 1. März 2019 beabsichtigt, den Gesetzentwurf als Artikelgesetz zu formulieren. Der Antrag sieht vor, dass neben dem Gesetzentwurf, der Artikel 1 darstellt, der § 41 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) um einen dritten Satz ergänzt wird. Dieser soll regeln, dass für Verwaltungsakte oder Allgemeinverfügungen, die Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit beinhalten, die Veröffentlichungspflichten des Thüringer Transparenzgesetz zu beachten sind. Wie der TLfDI bereits unter B. III. 3. dieser Stellungnahme ausgeführt hat, sollte der Landtag prüfen, inwieweit die Regelungen des Verwaltungsrechts, die einen Zugang zu Informationen aus laufenden Verfahren gewähren, verbessert werden können.

**D. Schlussbemerkung:**

Der TLfDI ist gern bereit, weitere und vertiefende Anregungen im Innen- und Kommunalausschuss zu unterbreiten und steht für Rückfragen zur Verfügung.

---

## Stichwortverzeichnis

Abwägung .....	6.1
AKIF .....	2
Akteneinsicht .....	5.3
anonymer Antrag.....	5.8
Beanstandung .....	5.2, 1
Berufsfreiheit .....	6.4
besondere Kategorien von personenbezogenen Daten .....	4
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).....	4
Bundesministerium der Verteidigung .....	6.1
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) .....	6.1
Datenschutzbeauftragter.....	4
Drittbeteiligungsverfahren .....	5.7, 5.1, 4
Eigentümer.....	5.7
Einsatzplan.....	5.5
Einsichtsrecht .....	3
Einwilligung.....	5.1
Eltern .....	5.3
E-Mail .....	4
E-Mail-Adresse.....	4
Entgelteinstufung .....	5.4
Familie .....	5.3
Firma Wilke .....	6.3
Foodwatch e. V. ....	6.3
FragDenStaat.....	6.4
FragDenStaat.de.....	5.6, 1
Gebühren.....	1
Gebührenobergrenze .....	3
gefährliche Orte.....	5.6
Geheimhaltung .....	6.1
Gemeinden und Gemeindeverbände .....	3
Generalbundesanwalt .....	6.2
Grundstückskaufvertrag .....	5.7
Gutachten .....	5.9
Haushaltsplan .....	5.2
Haushaltssatzung.....	5.2
ICIC .....	2
ICIC-Charta.....	2

---

Identitätsnachweis .....	5.8
Identitätsprüfung .....	5.8, 1
IFK .....	2
in-camera-Verfahren .....	6.1
Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten .....	2
Internetplattform TopfSecret .....	6.4
Journalist .....	6.3
Jugendamt .....	5.3
Katastrophenschutz .....	5.5
Kaufpreis .....	5.7
Kind .....	5.3
Kindertageseinrichtung .....	5.3
Kommunalaufsicht .....	5.7
kommunale Haushaltswirtschaft .....	5.2
Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen e. V. (KAV) .....	5.4
Kommune .....	5.7, 5.4, 1
Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten .....	2
Kontrollmöglichkeiten .....	3
Kopie der Personalausweises .....	5.8
Kosten .....	4
Kostenfreiheit .....	3
Landespolizeidirektion .....	5.6, 4
Landkreis .....	5.5
Landratsamt .....	5.3
laufendes Verfahren .....	5.3
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch .....	6.4
lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen .....	6.4
NSU-Mitglied .....	6.1
öffentliche Auslegung .....	5.2
Organ der Rechtspflege .....	6.2
parlamentarische Angelegenheit .....	5.9
Person der Zeitgeschichte .....	6.1
Personalausweis .....	5.8
postmortaler Persönlichkeitsschutz .....	6.1
Presserecht .....	6.3
proaktive Veröffentlichung .....	3
Pseudonymisierung .....	4
Schutzniveau .....	4
Soldaten Personalakten .....	6.1
Stadtverwaltung .....	5.1

---

---

Stand der Technik .....	4
Stellenbewertung.....	5.4
Strafprozessordnung.....	6.2
strafrechtliches Ermittlungsverfahren .....	6.2
Streitschlichtung .....	3
Strohmannsgeschäft .....	5.7
Tarifangestellte .....	5.4
Tarifvertrag .....	5.4
Teilzugang.....	5.7
Telefonliste .....	5.1
Thüringer Landtag.....	5.9
Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) .....	3, 1
Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) .....	3, 1
Transparenzgesetz .....	5.2
Transparenzpflicht .....	3
Transparenzportal.....	3, 1
Transport Layer Security (TLS).....	4
Umsatzeinbußen.....	6.4
Umweltinformationen .....	3, 1
Uwe Mundlos.....	6.1
Verbraucherinformationsgesetz .....	6.3
Verbraucherinformationsgesetz (VIG).....	6.4
Verbraucherorganisation Foodwatch .....	6.4
Verfügungsberechtigung .....	5.7
Verlagshaus .....	6.1
Veröffentlichungspflicht .....	3
Verschlüsselung .....	4
Vertraulichkeit .....	5.4
Verwaltungsgemeinschaft .....	5.2
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.....	6.4
vorläufiger Rechtsschutz.....	6.4
Weiterverwendung von Informationen durch Privatpersonen.....	6.4
Wissenschaftlicher Dienst.....	5.9
Zentrales Informationsregister .....	3